

# Hundert Jahre Zeitschrift für schweizerisches Recht

Autor(en): **Gutzwiller, Max**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **71 (1952)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MAX GUTZWILLER

HUNDERT JAHRE ZEITSCHRIFT FÜR  
SCHWEIZERISCHES RECHT

Einem Hundertjährigen wird man gemeinhin «ehrwürdig» nennen wollen. Womit, neben der unwillkürlichen Verbeugung vor dem seltenen biologischen und familiären Tatbestand, die Hochachtung vor seinem Erleben zum Ausdruck kommt, vor dessen ungewöhnlicher Fülle, vor dessen Zurückreichen in weitabliegende Vergangenheit. Er erinnert sich an die Wahl Abraham Lincolns zum Präsidenten der Vereinigten Staaten und an den amerikanischen Sezessionskrieg als schon Zwölfjähriger; seine Empfindungen bei der Eröffnung des Suezkanals im Jahre 1869, bei der Übergabe von Sedan am 2. September 1870 vermag er uns als bereits erwachsener Zuschauer auf das lebhafteste zu schildern.

Auch wenn Institutionen sich durchgesetzt haben, wenn sie uns als glückliche Bereicherung unserer vaterländischen Kultur, als maßgebende soziale Notwendigkeiten erscheinen, wendet sich unser Blick mit Vorliebe ihrem Ursprung zu. Dort suchen wir ihre Voraussetzungen zu erforschen: die Wurzeln aus denen sie hervorgingen, den Boden der sie genährt hat; woraus sich dann von selbst die Ansatzpunkte für die Bestimmung ihres eigentlichen Wesens und ihrer speziellen Lebensbedingungen ergeben: allerdings auch der Stoff für ihre Kritik.

In solchem Hinblick ist zunächst die feierliche Feststellung am Platze, daß es *das Schweizerische* gewesen ist, welches unserer Zeitschrift von vornherein ihre eigentliche *raison d'être* verschafft hat. Sie will dem Gesamtvaterlande dienen, ein «Mittelpunkt vaterländischer Forschung» werden, der «Kunde vaterländi-

scher Rechte» eine bleibende Stätte verschaffen. Über die Kantonsgrenzen hinaus hat sich noch keine der seit Anfang der Dreißigerjahre in Zürich, in Bern, im Thurgau, in St. Gallen, in der Waadt gegründeten Monatschroniken und Revuen gewagt. «Vermutlich, weil allerdings in der Schweiz ein Unternehmen dieser Art mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.» Ist doch von jeher die Gemeinschaft unter den Männern des Rechts eine lose geblieben und «gilt es als ein Axiom, daß ein Fürsprech oder Geschäftsmann in Rechtsangelegenheiten außer der Cantons-grenze mit Sicherheit nicht auftreten könne». Immerhin gibt es nun seit 1848 eine bundesstaatliche Verfassung und ein Bundesgericht. Und im Eröffnungsartikel von 1852 wird das neue Unternehmen tatsächlich mit dem «erhöhten Bedürfnis seit der Umwälzung der Bundesverhältnisse» begründet.

Ein zweites Element schließt sich an. Auch dieses aus der Zeit geschöpft. Es ist der überwältigende Impuls, den die ersten Herausgeber von jenem Sektor der Romantik empfangen, den wir als die «*historische Rechtsschule*» zu bezeichnen pflegen. Alle drei in der Dekade zwischen 1810 und 1820 geboren, hatten sie ihre entscheidenden wissenschaftlichen Anregungen aus dem Deutschland der KARL FRIEDRICH EICHHORN (1781—1848), JAKOB GRIMM (1785—1863), F. K. VON SAVIGNY (1779—1861), KARL HOMEYER (1795—1874) und W. E. ALBRECHT (1800—1876) bezogen. 1843—1844, da JOHANNES SCHNELL einunddreißig, FRIEDRICH OTT dreißig und FRIEDRICH VON WYSS fünfundzwanzig Jahre zählten, hatte EICHHORN noch die 4 Bände der 5. Auflage seiner grundlegenden Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgeben können, während damals die letzten Stücke von SAVIGNYS berühmtem «System des heutigen römischen Rechts» sogar noch im Erscheinen begriffen waren. Von OTT und von SCHNELL insbesondere bezeugen die Biographen,

wie sehr die großen deutschen Meister, wie sehr etwa «SAVIGNYS sublimer Geist» den historischen Sinn der jungen Schweizer entwickelte: die volle Erkenntnis des Reichtums der geschichtlichen Wirklichkeit, der Lauterkeit ihrer Quellen, der unendlichen Farbigkeit ihrer Zeugnisse. In seinem Prooemium wiederum («Über die Aufgabe unserer Zeitschrift») nimmt SCHNELL auf die Koryphäen der historischen Schule ausdrücklich Bezug. «Seit EICHHORN und GRIMM die Einsicht in das deutsche Recht auf neue Grundlagen gestellt haben, ist auch für die Schweizer die Pflicht erwachsen, ihr Landesrecht von den Gesichtspunkten aus kennen zu lernen, die diese Männer zuerst eröffneten.» Und sodann, sehr grundsätzlich: «Weil uns nun diese Aufgabe besteht, das Recht anzuschauen, indem wir es üben, und es zu üben, indem wir es anschauen und prüfen, so werden wir weder seine Vergangenheit übersehen dürfen, noch seine Zukunft gleichgültig achten. In dem Gedränge, das wir Leben nennen, bewegen wir uns unaufhörlich, ohne es über den Stößen von rechts und von links mehr zu bemerken, auf dem Boden der Vergangenheit. Und so wenig jener Antäus des Altertums Kraft hatte, wenn seine Fußsohlen die Erde unter sich verloren, so wenig werden wir im Rechte jemals gedeihen, wenn wir versäumen zu prüfen, wie und warum es so und nicht anders ist und wurde.»

Zweifellos: die Rückkehr zu den Müttern und zu allem organischen Wachstum in Stadt und Land, Wald und Weide, Weg und Steg und die grundsätzliche Ablehnung eines geschichtslosen Rationalismus und jeglicher scholastischen Dogmatik haben in unseren Blättern wie eine frische Bise gewirkt, aber auch wie ein produktives Prinzip, dessen Spuren sich bis in die zwanziger Jahre des folgenden Jahrhunderts deutlich verfolgen lassen. Wie indessen schon SCHNELL und WYSS und wie später gleicherweise ANDREAS HEUSLER, EUGEN HUBER, PAUL SPEISER

und EDUARD HIS durch und durch bodenständige Verkörperungen jenes Schulprogramms deutscher Provenienz darstellten, so bildete sich auch in sachlichem Hinblick — und dies ist das dritte *essentiale negotii* — eine wesentlich *schweizerische Prägung ienes historischen Glaubensbekenntnisses*. Auch diese Eigenart kommt schon in SCHNELLS Antrittsrede ganz klar zum Ausdruck. «Der in unsern heimatlichen Einrichtungen uns von Jugend auf angebildete und in allen Aufgaben des öffentlichen Lebens durchgebildete Sinn ist auch in der Rechtspflege, in der Rechtskunde, in der Form der Gesetzgebung überall und zu allen Zeiten so sichtbar und unterscheidbar hervorgetreten, als nur irgend in andern Gebieten des Lebens oder der Erkenntniß. Ja, dies ist sosehr der Fall, daß jene Trennung der Tätigkeiten in Theorie und Praxis bei uns nie irgendwie nachhaltig oder andauernd sich durchführen läßt, wie dies anderswo geschieht. Und diese Tatsache, die wir als einen wesentlich schweizerischen Grundzug betrachten, ist auch der Ausgangspunkt für uns in der Auffassung unserer Aufgabe.» Um nur ANDREAS HEUSLER anzuführen, so kann seine Wirksamkeit als Gelehrter und als Richter geradezu resümiert werden: einerseits als Kampf gegen Buchstabeninterpretation, dürre Scholastik und begriffliche Verknöcherung der Rechtspflege, andererseits aber als unablässige Mahnung, den Geist des Gesetzes in den Wurzeln zu entdecken, die es in unserem Volksleben festhalten; die Brücken zu beachten, welche die Gegenwart mit der Vergangenheit verbinden; die entwicklungsfähigen Keime unserer Institutionen den neuen Bedürfnissen anzupassen; veraltete Fassungen in neue Formen mit entsprechendem Inhalt umzubilden und nur das wirklich Abgestorbene abzustoßen.

Schließlich darf ein letztes Kernstück unseres Charakters nicht verschwiegen werden: die unverrückbare Orientierung

nach der Himmelsgegend, aus der das Einmalige kommt: die *gültigen Maßstäbe*, die tragenden Ideen, die unentbehrlichen Ideale. In ergreifender Weise spricht wiederum schon JOHANNES SCHNELL von dem tiefen Bedürfnis «das wirkliche und wahrhaftige Recht des Gewissens zu treffen», sowie davon, «daß die beständige Beobachtung und Neuprüfung von Anderen und uns auf dem Richterstuhl oder auf dem Lehrstuhl nur gelingt und eine lebendige und wache Anschauung wird, wo die Unterlage gewissenhafter Gottesfurcht vorhanden ist». Und FRIEDRICH VON WYSS erinnert an das, «was ULPIAN bewegte, da er *jurisprudentiam divinarum et humanarum rerum cognitionem*, was in Moses lebte, da er die Richter ‚Götter‘ nannte». Naturgemäß kann es sich hier nicht um die Festlegung auf eines der zahlreichen grundsätzlichen Philosopheme handeln. Was hier in Frage steht, ist etwas durchaus Undogmatisches: der Respekt weitester Schichten unseres Volkes vor dem Rechtsgedanken als solchem, der Glaube an seine Wirklichkeit, das Vertrauen auf seine Verkörperung in den besten Gestalten unserer Richter. Allerdings darf als schweizerisches Kulturgut noch immer auch der Spruch gelten, den SCHNELL als Basler Zivilgerichtspräsident im neuen Gerichtssaal hoch oben anbringen ließ: «Das Gerichtsam ist Gottes. Trachtet nach Wahrheit und nach Frieden. Gerechtigkeit erhöht ein Volk.» Diese grundsätzliche Tradition ist in den redaktionellen Spalten unserer Zeitschrift stets hochgehalten worden.

Der ursprüngliche Umfang der einzelnen Bände war auf dreißig Bogen jährlich in Anschlag genommen, verteilt auf zwei halbjährliche Hefte von je fünfzehn Bogen; er wurde aber sogleich erheblich überschritten. Die einzelnen Bestandteile eines jeden Jahrganges erscheinen durch die ganze Reihe der sogenannten alten Folge mit besonderer Seitenzahl, dergestalt, daß

der erste Band (1852) in sieben einzeln paginierte Abschnitte von durchschnittlich 140 Seiten zerfällt. Der 16. Band etwa enthält 220 Seiten Abhandlungen, 200 Seiten alte schweizerische Literatur und 106 Seiten Rechtspflege und Gesetzgebung. Während die Jahre 1852—1858 je einen Band erzeugen (AF 1—7), gibt es später öfters Intervalle; so erscheinen: der 8. Band erst 1860, der 11. erst 1864, der 13. erst 1866, der 18. erst 1873 und der 21. gar erst 1881. Andererseits gab es im Jahre 1864 zwei Bände (11 und 12). Durch Beschluß des schweizerischen Juristenvereins vom 9. September 1862 wird die Zeitschrift «Organ desselben für Veröffentlichung seiner Verhandlungen». Vom 11. (1864) bis zum 16. Bande (1869) kommt diese Funktion als Untertitel zum Ausdruck.

Es sind *drei Anliegen*, welche den ersten Herausgebern schon im Prospekt von 1852 vorschweben. *Zworderst* die «wissenschaftliche Darstellung vaterländischer Rechtseinrichtungen», wobei versucht werden soll, aus den hergebrachten Formen der Schule und des Systems herauszutreten und in der Erörterung unmittelbar an das Leben und die darin gangbaren Begriffe anzuknüpfen: «da in der Schweiz das Recht nicht durch einen abgesonderten Stand rechtsgelehrter Richter, sondern meist nur durch Männer anderer Berufe geübt wird». An *zweiter Stelle* ist der rechtsgeschichtlichen Urkunden gedacht: zunächst der Stadtrechte, Dorfrechte, Hofrechte, Landrechte. Hier ist zwar schon viel geschehen. Allein nicht nur ist alles zerstreut und schwer zugänglich; oft ist es auch «unordentlich mit andern Urkunden durcheinander geworfen». So geht die Absicht dahin, «den rechtsgeschichtlichen Stoff nach einer geographischen Reihenfolge zu sammeln». Der *dritte Teil* des Vorhabens endlich will sich «Gesetzgebung, Praxis und Statistik» widmen. Die Gesetzgebung, zivile und kriminalistische, ist in 22 Kantonen

*Entwurf eines Prospektes, 1852  
(4 Seiten fol.)  
von Friedrich von Wyss  
(erste Seite, stark verkleinert)*





*Vierte Seite desselben Prospektes (1852)*  
*(etwas verkleinert)*



verschieden und zudem mangelt «bis in die höchsten Kreise der Regierenden hinauf... wegen ihrer Weitsichtigkeit die Übersicht der eigenen Cantonalgesetzgebung». Bei der Mitteilung derselben ist, soweit möglich, «jeweilen der Stand der früheren Gesetzgebung kurz zu zeichnen und vielleicht dabei auch auswärtige Gesetzgebung mit der einheimischen zu vergleichen». Sodann soll auch «die Ausübung des Rechts in den Gerichtshöfen» «zur Anschauung gebracht» werden. Endlich ist «an die Justizstatistik» gedacht, «ein Feld, das in dem größten Theile der Schweiz noch sehr un bebaut liegt». Es ist unverkennbar, daß dieser Schlußteil als wichtige Neuerung empfunden wird.

Man darf in den 22 Bänden der alten Folge gewissermaßen die *heroische Epoche unserer Zeitschrift* erblicken. Heroisch verdient schon der Entschluß genannt zu werden. Aber auch das groß angelegte Projekt, der kraftvolle Einsatz und sodann die imponierende Durchführung mittels einer lückenlosen Folge gediegenster wissenschaftlicher Leistungen und gründlichster Mitteilungen aus dem bunten Vielerlei der damaligen kantonalen Rechtspflege lassen so hohes Lob als durchaus gerechtfertigt erscheinen. Schon SCHNELLS beiläufige Übersichten über die Entwicklung des Zivil- oder Kriminalrechts in unseren Gauen erfüllt den Leser mit steigender Bewunderung vor solch souveräner Beherrschung einer «unermesslichen Weitsichtigkeit». Denn bei ihm gibt es nie eine bloß enumerative oder selbst deskriptive Würdigung. Immer ist die Gegenwart, getreu der historischen Methode, wenn auch nur im Vorbeigehen, aus den Elementen der Vergangenheit erklärt. Was dann regelmäßig zu einer Kritik führt, welche mindestens ernster Besinnung ruft. Der Apport des vielbeschäftigten Basler Zivilgerichtspräsidenten und Professors zu den ersten 22 Bänden ist erstaunlich. Schon im zweiten Bande schreibt er über

die Basler Rechtsverfassung und gibt außerdem ein erstes Stück seiner Rechtsquellen des Kantons Basel aus dem 15. bis 17. Jahrhundert. Zum dritten Band steuert er einen Aufsatz über das Zehntrecht nach schweizerischen Rechtsquellen bei (S. 50—80), zum vierten eine Betrachtung: was kann der neue Zivilprozeß beim alten lernen? (S. 85—110). Im fünften tritt er auf mit einer Würdigung der acht neuen Strafgesetzentwürfe von Neuenburg, Bern, Solothurn, Aargau, Zug, Glarus, Zürich und St. Gallen (S. 39—84), im sechsten mit einer entsprechenden Vorstellung der neuen Zivilgesetze von Zürich, Neuenburg und Wallis (S. 53 bis 96), im elften (1864) mit einer Zusammenstellung aller Kantonalgesetzsammlungen der Schweiz in möglichst genauer Übersicht. Die Bände 13—15 bringen SCHNELLS und HEUSLERS Ausgabe des *Commentaire Coutumier* des Waadtlandes von PIERRE QUISARD und der 20. und 21. SCHNELLS Publikation der Stadtsatzung von Bern von 1539 sowie deren Gerichtsformalien. Endlich findet man im 21. und 22. Bande die ausführliche Erörterung über die Rechtsquellen des Kantons Freiburg: umfassend eine genaue Übersicht über Territorialentwicklung und Fundorte. (Bd. 21 S. 3—105, unter Aufzählung von 1563 Urkunden aus den Jahren 1283 bis 1795!); während dann im 22. Bande (S. 3—187) das Stadtbuch von Freiburg von 1503, das Landrecht von Jaun und eine große Anzahl von Urkunden, insbesondere aus dem 16. und 17. Jahrhundert (Alprechte, Weistümer, Kirchenrechte, Öffnungen usw.) wiedergegeben werden. Und dies ist beileibe nicht alles: es sind nur die Hauptstücke. Weil sie grundsätzliche Bedeutung beanspruchen dürfen, möchten wir uns sogar erlauben, ausdrücklich auf zwei weitere SCHNELLSche Arbeiten hinzuweisen. Die erste ist überschrieben: «*Der äußere Organismus der schweizerischen Gesetzgebungen*» (11 S. 95—110) und beschäftigt sich gewissermaßen mit den Vorgängen bei ihrer Geburt, den

verfassungsmäßigen, den technischen, den im engeren Sinne organisatorischen. Wie sollen zum Beispiel Materialien beschaffen sein, wenn sie den besten Einblick «in die treibenden Gedanken» des Gesetzes erlauben wollen? Wie steht es mit der Sorge um die Fortbildung? «Ist ein Gesetz einmal erlassen, so hat es nicht ganz selten das Loos des Eies, das jener Vogel in den Sand legt und der lieben Sonne auszubrüten überläßt.» Der andere, im gleichen Betracht erwähnenswerte Aufsatz hat zum Gegenstande «*Geschichtliche Bemerkungen über die schweizerische Rechtseinheit*» (18, 1873, S. 3—18). Er geht von der Wahrnehmung aus, daß «bei den Besprechungen über Einführung einer einheitlichen Rechtsgesetzgebung in der Schweiz bisher wenig Gewicht gelegt worden ist auf die früheren Vorgänge ähnlicher Art in den einzelnen Cantonen». SCHNELL untersucht die Wege, auf denen in der Landschaft Basel, im Wallis, in St. Gallen, in Zürich und Bern, in Graubünden die Rechtseinheit zustande kam und knüpft an diese Tatbestände «einige Sätze zur Überlegung». Es wäre Torheit, die Berechtigung nach einem einheitlichen Rechte zu bestreiten. «Alles liegt daran, was Jeder darunter versteht.» Es kann Einer die Verwerfung wünschen: er braucht nur Bestimmungen in die Diskussion zu ziehen «die im Culturbestand und wirtschaftlichen Wesen der Localitäten haften, wie Scheidungsgründe, Verwandtschaftsunterstützung, Grundbücher und Pfandrechte, burgerrechtliche Nutzungsrechte, Alpverhältnisse, Gültwesen». Solche «ins Blut schneidende Verhältnisse» müssen geschont werden. Überhaupt muß die Frage, ob «unsere schweizerischen Rechte genugsam wissenschaftlich erläutert sind, um in einer Gesamtgesetzgebung niedergelegt werden zu können», verneint werden. Der Erfolg würde nur sein, daß ein auswärtiges oder ein mehr entwickeltes Kantonalgesetz den andern Kantonen aufgezwungen würde. «Das ist, was die französischen Can-

tone mit richtigem Gefühl vorsehen.» Es ist auffallend, daß bei allem Rufen nach einer Einheit «viel weniger das Bedürfnis nach besserem Recht als nach formaler Vereinigung sich bemerken läßt. Wenn das Bedürfnis nach wirklicher Gerechtigkeit ebenso lebhaft wäre, wie dieses Verlangen nach äußerlicher Einförmigkeit, so wäre mehr Garantie für Erreichung eines guten Zieles. Dann aber würden Manche, welche in der vordersten Reihe stehen, im eigenen Canton noch genug aufzuräumen haben».

Nicht minder imposant ist der wissenschaftliche Einsatz des zweiten Redaktions-Associé, FRIEDRICH VON WYSS. Wie denn überhaupt das junge Unternehmen in der großen Hauptsache eine Industrie der Herausgeber darstellt, eine wissenschaftliche Kollektivgesellschaft gewissermaßen, in der jeder Teilhaber mit seinem ganzen Vermögen einsprang: eine Tradition, die dann später von ANDREAS HEUSLER übernommen wird, welcher seit dem Bande 11 (1864) in bedeutenden zivilistischen und prozessualen Erörterungen, Quelleneditionen und Literaturberichten sein eminentes Können ebenfalls darreicht. Auch WYSSENS Interesse ist naturgemäß ein vorwiegend geschichtliches. Seine großen Arbeiten über die schweizerischen Landsgemeinden im ersten Bande (1852) und über die Reichsvogtei Zürich, sowie insbesondere über die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter (in den Bänden 17 und 18, 1872 und 1873) sind als Meisterleistungen anerkannt. Aber auch seine Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (10, 1862), seine Geschichte der Eheschließung nach den Rechten der Schweiz (20, 1878) und die Darstellungen des ostschweizerischen Erbrechts der väterlichen und der mütterlichen Seite (4 und 5, 1855 und 1856), sowie der letztwilligen Verfügungen (19, 1876) schöpfen aus reichstem Material überzeugende Erklärungen heimischen Brauchtums. Unsere akademische

Friedrich von Wys  
1818-1907  
Mitberausgeber 1852-1882

Wys  
F. v. Wys

Albert A. Orelli  
1827-1892  
Mitberausgeber 1864-1882

A. Orelli





Linder von Weyß.



Arbelle

Jugend insbesondere sei nachdrücklich erinnert an die lichtvolle Klarlegung der früheren Grundpfandrechte und aller verwandten Verhältnisse (Reallasten, Rentenkauf usw.) seit dem 13. Jahrhundert in der Abhandlung über «Die Gült und der Schuldbrief nach zürcherischen Rechten» (9, 1861).

Dennoch unterscheidet sich der um sechs Jahre jüngere Zürcher nicht unwesentlich von seinem Basler Redaktionskollegen. Zwar hat auch jener in verschiedenen Stellungen der eigentlichen Rechtspflege gedient: als Bezirksgerichtsschreiber, Oberrichter, Präsident des Obergerichts. Aus solcher Praxis sind seine Arbeiten über eine Reform des zürcherischen Zivilprozesses (4, 1855) und über die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten (7, 1858) hervorgegangen. Allein seine eigentliche Neigung gilt in vielleicht noch höherem Grade der Hochschule und der literarischen Produktion; sein wissenschaftlicher Interessenbereich ist ausgedehnter, sein persönliches Wesen — wenn man seinen unbeschwerten, frei ausholenden Schriftzügen glauben darf — scheint zugänglicher, gelöster, beschwingter. Wyss' Arbeiten dringen tief ins öffentliche Recht ein und seine bekannten Spezialabhandlungen «Über die Collision verschiedener Privatrechte nach schweizerischen Rechtsansichten» (2, 1853) und «Über die Anwendung neuer Gesetze auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse» (3, 1854) bereichern noch heute die schwierige Lehre des schweizerischen International- und Intertemporalprivatrechts. In seinem Referat für den Juristentag 1866 über «*Möglichkeit und Wünschbarkeit einer Centralisation des schweizerischen Privatrechts*» (15, 1867) begegnet man, bei aller überlegsamem Zurückhaltung, doch einer aufgeschlosseneren Fragestellung und einem befriedigenderen Ergebnis. «Es ist nicht bloß sentimentale Romantik, sondern wirkliche Realität, daß namentlich in den Verhältnissen, welche Person und Familie

näher berühren, Anhänglichkeit an ein hergebrachtes eingewurzeltes Recht und Vertrautheit mit demselben großen Werth hat. Freiheit, Sicherheit, Selbständigkeit im eigenen Handeln, volkstümliche Rechtspflege werden dadurch wesentlich gefördert.» Sogar allgemein kommt es «sehr in Frage, ob die gewaltsame Losreißung von den tieferen Wurzeln, aus denen das schweizerische Wesen erwachsen ist, dem Nationalgefühl nicht mehr Schaden bringen würde, als die Einheit Vorthail gewährt, dieß um so mehr, als für Stärkung der nationalen Kraft nach außen — abgesehen etwa vom Handels- und Verkehrsrecht — das Privatrecht nur sehr wenig beiträgt. Jedenfalls hat diese Aussicht so viel Unsicheres, daß sie kaum sehr ernstlich ins Gewicht fallen kann». Ja man kann sich sogar ernstlich fragen, ob das Interesse des Rechtes selbst die Einheit verlangt. Viele Gründe sprechen zwar auch diesbezüglich zu ihren Gunsten: die nationale Rechtspflege, die Rechtslehre könnten neuen Aufschwung erhalten. «Es braucht Resignation, um sich von diesem Gedanken nicht hinreißen zu lassen. Allein gebietet nicht die ruhige Prüfung der Realität, diesen Eifer zu mäßigen? Die demokratische, volkstümliche Einrichtung unseres Gerichtswesens, die Richterwahlen, die das Requisite gelehrter Bildung nicht kennen, und keinen besonderen Stand mit geordneter Carriere, schaffen, haben nothwendig in der Schweiz eine ganz andere Stellung des Juristenstandes zur Folge... Man will keine vom Volke sich ablösende Kaste, die das Recht als gelehrte Wissenschaft pflegt und als eine Art Geheimlehre für sich bewahrt... Es wird immer nothwendig bleiben, das Recht möglichst einfach und so beschaffen zu erhalten, daß auch dem nicht beruf- und kunstmäßig Geschulten Kenntniss und Beherrschung bis zu einem gewissen Grade erreichbar ist. Die hergebrachte Angewöhnung an ein in kleinerem, näherem Kreise geübtes Recht, das

mit den aus dem Leben bekannten Einrichtungen in unmittelbarem Zusammenhange steht, wird bei diesem Zustande immer eine große Erleichterung und Förderung sein...» WYSS kommt für alle drei in Erwägung gezogenen Hauptgesichtspunkte zu dem gleichen Resultat. «*Ein einheitliches schweizerisches Recht erscheint nicht für den ganzen Umfang des Privatrechts als wünschbar, wohl aber für gewisse, bereits näher bezeichnete Theile desselben, namentlich des Handels- und Wechselrechts.*»

In solchen Überlegungen spiegelt sich unser Rechtszustand unmittelbar nach der Mitte des vergangenen Jahrhunderts. Ja die einzelnen kantonalen Kodifikationen des Zivilrechts, welche mit dem Jahre 1820 beginnen, stellen gegenüber den zahllosen Statutarrechten der früheren Zeit bereits eine enorme Anstrengung dar. Wer mit einer kritischen Sonde bereitsteht, um jene Ansichten zu richten, wird nur gerecht handeln, wenn er sich ganz in ihre Zeit, ja völlig in die juristische Atmosphäre derselben versetzt.

JOHANNES SCHNELL und FRIEDRICH VON WYSS erscheinen während der ersten beiden Jahrzehnte als die Protagonisten auch in dem Sinne, daß sie Charakter, Inhalt und wissenschaftliche Richtung maßgebend bestimmen. Auch der dritte Herausgeber der ersten sechzehn Jahre, FRIEDRICH OTT, fügt sich harmonisch in dieses Bild ein. Schon auf dem ersten Titelblatt 1852 «gewesener Bezirksgerichtspräsident in Zürich», nötigt ihn 1861 schwere Krankheit nach fünfjähriger Amtsdauer zum Austritt aus dem Regierungsrat. Am 13. September 1871, achtundfünfzigjährig, ereilt ihn ein plötzlicher Tod. Auch er hatte vornehmlich SAVIGNYS und ALBRECHTS Schule genossen und zeugte für seine Lehrer durch treffliche Übersichten der Rechtsquellen von Thurgau und Zug (1, 1852), Zürich (3, 1854), Uri (11 und 12, 1864) und Aargau (17, 1872).

Daß in ALBERT ALOYS VON ORELLI (1827—1892) und ANDREAS HEUSLER (1834—1921) — beide seit 1864 als Mitherausgeber tätig — wiederum zwei Gelehrte von durchaus germanistischer Richtung gewonnen wurden, trug weiter zur Erhaltung einer einheitlichen Grundfarbe bei. Schon im dritten Bande (1854) beginnt ORELLI sein eheliches Güterrecht nach den Rechtsquellen der Schweiz; aber auch Heusler eröffnet mit dreiundzwanzig Lenzen die Reihe seiner Untersuchungen in unseren Spalten mit einer Abhandlung über die Bildung des Konkursprozesses nach schweizerischen Rechten: in ihrer souveränen Klarheit (etwa anlässlich der Klärung des Verfahrens bei Konkurrenz mehrerer Gültgläubiger oder Gült- und Pfandgläubiger) eine stupende Angelegenheit (7, 1858). ORELLI und HEUSLER gleichen sich auch darin, daß sie schon früh und immer wieder als Richter tätig waren und daß sie beide, echt germanistisch, zwischen privatem und öffentlichem Recht keine trennende Grenzlinie kannten. HEUSLER hat der Verfassungsgeschichte in mehreren Werken gedient, ORELLI im «Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft» (1885). Und schließlich hat der Zürcher die allgemeine schweizerische Wechselordnung (10, 1862) und das Immaterialgüterrecht (12, 1864) in beachtenswerten Aufsätzen zu Ehren gebracht.

Um diesen Gesamteindruck abzurunden, brauchen wir zu dem Angeführten nur hinzuzuhalten PETER CONRADIN VON PLANTAS (1815—1902) Abhandlungen über Geschworenengerichte (4, 1855) und über das bündnerische Strafverfahren (5, 1856), CARL DESCHWANDENS Landsgemeinde in Nidwalden (6, 1857), RÜTTIMANNNS Lehre vom Besitz nach den privatrechtlichen Gesetzbüchern der Schweiz (8, 1860) und P. F. VON WYSS' Beiträge zu den schweizerischen Hypothekarrechten (19, 1876).

Die historische Rechtsschule nimmt an, daß das zukünftige Recht aus den Keimen der Vergangenheit mit immanenter Notwendigkeit hervorgehe: «in der stillwirkenden Werkstätte des Volksgeistes». Mit allem Nachdruck stellt sie sich in Front gegen den angeblichen Irrtum, als ob jedes Zeitalter den gleichen «Beruf zu Gesetzgebung und Rechtswissenschaft» besitze, als ob das gesellschaftliche Statut einer Epoche in der Hauptsache aus einer Verarbeitung *gegenwärtiger* Verhältnisse und Verumständlungen resultiere: aus deren bloßer Erkenntnis und Einordnung.

Der Schreibende hat die ungewöhnlichen Persönlichkeiten unserer Redaktoren und die Geschlossenheit ihres Programms, den hohen wissenschaftlichen Wert und die Uneigennützigkeit ihrer Forschungen, sowie die eindrucksvolle Bodenständigkeit der Verfasser ins hellste Licht gestellt. Die Leser seiner Betrachtungen dürften von ihm ein Mehreres fordern, nämlich sein Gutachten auch über die unbestreitbare Kluft, welche sich zwischen dieser besinnlichen Ausbreitung des Vergangenen, zwischen dieser liebevollen Sorge um sein organisches Wachstum und den vorwärtsdrängenden Ereignissen jenes umwälzend politischen, organisatorischen und technischen 19. Jahrhunderts auftut. Seit 1848 war die Schweizerische Eidgenossenschaft ein Bundesstaat. Unter den neuen «Bundesbehörden» figuriert an erster Stelle eine «Bundesversammlung», bestehend aus zwei «Abteilungen», «Nationalrat» und «Ständerat»; an zweiter ein «Bundesrat», welcher aus sieben Mitgliedern besteht; an dritter und vierter Stelle eine «Bundeskanzlei» und ein «Bundesgericht». Am 14. Dezember 1849 erklärt der Nationalrat eine Motion für erheblich, die den Bundesrat einlädt, ein Expropriationsgesetz und den Plan zu einem schweizerischen Eisenbahnnetze vorzulegen. Zur selben Zeit erläßt der Kanton St. Gallen ein Gesetz,

wonach für Jugendliche zwischen dem 13. und 15. Altersjahr eine Maximalarbeitszeit von zwölf Stunden täglich nicht überschritten werden darf. Am 7. Mai 1850 nahm die Bundesversammlung das neue Münzgesetz an, worin, nach heftigen Kämpfen, eine schweizerische Münzeinheit geschaffen wurde unter dem Namen «Franken». Das Jahr 1851 erlebte die Einführung des elektrischen Telegraphen. Im neuen Strafgesetzbuch von Graubünden, angenommen erklärt am 8. Juli 1851, ist für die Verschärfung der Gefangenenkost durch Fasten kein Maß festgestellt; für körperliche Züchtigung ein höchstes von 25 Streichen auf einmal, in Gegenwart einer Amtsperson. Im Kanton Baselland wird kraft Gesetzes betreffs die Verhältnisse der Juden vom 17. November 1851 den Isrealiten die Niederlassung sowie die Betreibung eines Handels, Gewerbes oder Berufes untersagt. Im Frühjahr 1853 war KASIMIR PFYFFER «wieder einmal Zeuge einer Revolte oder eines damals sogenannten Putsches und zwar in Freiburg».

Es wäre gewiß ungerecht, den schwachen Abglanz einer so augenscheinlichen Zeitenwende in den Heften unseres Organs ernstlich zu bemängeln. Erweisen sich doch jene Momentaufnahmen in der Vorausschau jener fünfziger Jahre in jedem Punkte als *verhältnismäßige* Fortschritte und erblickten Manche in Post und Eisenbahn, Münze, Telegraph und Telephon Neuerungen mehr nur zivilisatorischer Art, deren revolutionärer Charakter von einzelnen radikalen Schwärmern übertrieben werde. Ganz abgesehen von der Neigung zu besonnenem Abwarten, die überhaupt zu unserer Eigenart gehört, aber auch von den anerkannten Bemühungen zur Unterstützung der Notleidenden, welche in jenen Jahrzehnten durch die rasch aufkommenden Brot- und Fruchtvereine, durch Arbeitergesellschaften und durch die ersten schweizerischen Konsumgenossenschaften zu

verzeichnen sind. Wenn SCHNELL und WYSS in der kritiklosen Gleichmacherei nur ein bedenkliches Verblässen unseres mannigfaltigen kulturellen Trachtenbildes erblicken konnten, so mochten sie sich unter anderem auf MONTESQUIEU berufen, der schon in seinem *Esprit des lois* feststellt, «qu'il y a de certaines idées d'uniformité qui saisissent quelquefois les grands esprits tel Charlemagne, mais qui frappent infailliblement les petits. Ils y trouvent un genre de perfection qu'ils reconnaissent parcequ'il est impossible de ne pas le découvrir: les mêmes poids, les mêmes mesures dans le commerce, les mêmes lois dans l'Etat».

Vielleicht darf man abschließend feststellen, daß, in der Rückschau und aufs Ganze gesehen, der Sache mehr gedient war mit einer nochmaligen Herausstellung der verborgenen Schätze unserer Vergangenheit, mit einer charaktervollen Verteidigung unserer geschichtlichen Vielfalt, mit der Befürwortung eines bloß schrittweisen Vorgehens: gerade im Hinblick auf die ja doch unwiderstehliche bundesstaatliche Entwicklung und Kodifikation. Hier handelt es sich nun wirklich um das organische Wachstum unserer Institutionen. Außerdem hatte dieses gründlichere Verfahren auch wissenschaftlich ungleich mehr zu bieten als eine bequeme Ausebnung der zahlreichen Grenzfälle, als eine vorschnelle Lobpreisung mechanistischer Errungenschaften. Dabei soll keineswegs verschwiegen werden, daß die allermeisten Arbeiter in unserem Weinberge der konservativen Richtung angehörten, innerlich der Überlieferung verpflichtet waren und vielleicht allzusehr nur in ihrer patrizischen Stadtluft lebten; für den Kampf eines ROBERT OWEN, für den Geist der Pioniere von Rochdale besaßen sie noch kein Verständnis. Überhaupt ist es für uns Nachfahren längst ausgemacht, daß das Protoplasma der Vergangenheit allein keine wahre Geschichte verbürgt: jedes wirkliche Novum bedarf einer Initialzündung, einer «Mo-



tion», eines «Postulates», bedarf einer aus der Gegenwart geschöpften Gesetzesinitiative: einer *Tat* des Gesetzgebers. *Omne ius aut consensus fecit, aut necessitas constituit, aut firmavit consuetudo*: das Gebiet der *necessitas* hat in der Neuzeit den gewohnheitsrechtlichen Sektor an Bedeutung längst überflügelt.

\*

Und nun geschieht an einem wahrhaft bedeutenden Wendepunkt unserer schweizerischen Rechtsgeschichte etwas sehr Merkwürdiges: am Schluß des 22. Bandes der «alten» Folge kündigt sich auf wenigen Druckseiten ein folgenreiches persönliches *revirement* an. JOHANNES SCHNELL, damals siebzigjährig und seit vier Jahren in Bern ansässig, tritt von der Redaktion zurück. FRIEDRICH VON WYSS-Vater schließt sich dem engverbundenen *associé de la première heure* an, während den hochbegabten Sohn PAUL FRIEDRICH, Professor für schweizerisches Privatrecht in Basel, eine tückische Krankheit seit 1881 seinem Wirkungskreise entriß. Selbst ALOYS VON ORELLI, der dritte Zürcher, vielleicht durch seine nunmehr ordentliche Professur über Erwerben in Anspruch genommen, gibt die Mitwirkung auf.

Jenes «Schlußwort der bisherigen Redaktion» stellt fest, daß die Zeitschrift «ohne alle Intervention» «ihren Leserkreis ohne Mühe gefunden» habe. Man nimmt das noch heute mit Interesse zur Kenntnis, insonderheit, wenn man den bedeutenden Anteil der rein rechtsgeschichtlichen Forschung in Erwägung zieht. In welcher Größenordnung man sich die damalige Gefolgschaft vorzustellen hat, geht aus § 6 des Entwurfs zu einem «Verlagscontract» aus dem Jahre 1882 hervor, in dem es heißt: «Es verpflichtet sich die Verlagshandlung, sobald die Zahl der Abonnenten auf 200 gestiegen ist, auf Wunsch der Redaction für einzelne Arbeiten ein mäßiges Honorar zu ent-

richten. Es soll dies Honorar bei obiger Anzahl von 200 Abonnenten den Betrag von fr. 200.— pro Band keinesfalls (Korrektur: ‚nicht‘) übersteigen.»

Ein Jahr später resümiert ein Einsender im «Luzerner Tagblatt» das neue Ziel: «diese Zeitschrift... beschäftigt sich in dieser Zeit wesentlich mit der Erörterung einzelner Streitfragen aus dem Gebiete des schweizerischen Zivilrechtes (des Obligationenrechtes) und der Vorbereitung neuer eidgenössischer Gesetze, zum Beispiel des Konkursgesetzes. Daneben bringt sie die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins, sie teilt ältere Rechtsquellen aus den Kantonen mit, bringt die interessantesten Urtheile der kantonalen Gerichte aus dem Gebiete des kantonalen Rechtes und endlich, was für Viele die Hauptsache ist, sie enthält seit 1883 eine eigene Abtheilung: Revue der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundesrechts.» Unser Freund beendet seine Empfehlung mit folgenden Worten: «Diese Zeitschrift, jährlich ungefähr 800 Seiten haltend, kostet nur Fr. 12.— per Band was für ein solches Werk geradezu unglaublich billig erscheint und nur dadurch möglich ist, daß die Redaktion von Herrn Prof. Dr. HEUSLER unentgeltlich besorgt wird und vom Juristenverein eine Unterstützung erhält.»

In der Tat fällt mit jenen Änderungen im Redaktionsstab das Inkrafttreten wichtiger Bundesgesetze fast auf den Tag zusammen. Die neue Bundesverfassung von 1874 war den Voten des Juristentags von 1866 in der Hauptsache gefolgt und hatte (neben einzelnen Konzessionen im Fabrikarbeiterschutz und bei der Bestimmung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter) in dem berühmten Artikel 64 dem Bunde die Gesetzgebungskompetenz nur zugesprochen für *persönliche Handlungsfähigkeit, Obligationen-, Handels- und Wechselrecht, Kunsturheberrecht und Betreibungs- und Konkursrecht*. Indessen

übertraf in der Folge das Tempo der schweizerischen Vereinheitlichung auch optimistische Prognosen um ein Bedeutendes. Schon am 23. März 1877 war das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken ergangen; am 2. Oktober 1880 das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen. Der 1. Januar 1882 brachte das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit und der 1. Januar 1883 die «Vollziehbarkeit» des am 16. Juni 1881 verkündeten schweizerischen Obligationen-Handels- und Wechselrechts von 904 Artikeln. Bald folgten auf Bundesboden weitere Ereignisse von einschneidender Bedeutung: am 23. April 1883 nimmt die Bundesversammlung das Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst an; 1884 veranlaßt der schweizerische Juristenverein jene Zusammenstellung der kantonalen Privatrechte, welche dann als System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts von EUGEN HUBER mit seinen vier auch in dogmatischer Hinsicht hochbedeutsamen Bänden (1884—1893) recht eigentlich die Grundlage des späteren Zivilgesetzbuches bilden. In der berühmten Volksabstimmung vom 13. November 1898 wurde dann die Befugnis des Bundes zur Gesetzgebung auch ausgedehnt auf «*die übrigen Gebiete des Zivilrechts*» sowie auf das «*Gebiet des Strafrechts*». Schon durch Verfassungsrevision vom 20. Dezember 1887 waren auch die durch Modell darstellbaren Erfindungen (sogenannte Sachpatente) unter die Bundesgesetzgebung gestellt worden; am 29. Juni 1888 erstand das erste schweizerische Patentgesetz. Es bedurfte einer neuen Verfassungsrevision (Volksabstimmung vom 19. März 1905) um, nach zähen Kämpfen, den Schutz aller «gewerblich verwertbaren Erfindungen» einzubeziehen (was dann im neuen

*Prospekt für die Neue Folge, 1882  
von Andreas Heusler  
(stark verkleinert)*



Bundesgesetz über die Erfindungspatente vom 15. November 1907 geschah). Außerdem war aber auch, am 11. April 1889, ein Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs ergangen und am 21. Juni 1891 das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Mit andern Worten: von 1877—1907 (Annahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch die Bundesversammlung am 10. Dezember), das heißt *in einem Zeitraume von genau 30 Jahren hatte die Vereinheitlichung des Rechts nicht nur alle in der Verfassung 1874 vorgesehenen Gebiete erreicht, sondern sie war auch materiell zu einer eigentlichen Kodifikation des ganzen Zivilrechts, einschließlich des Handels- und Wertpapierrechts, des Betreibungs- und Konkursrechts, des gesamten sogenannten gewerblichen Rechtsschutzes und des sogenannten Internationalprivatrechts angeschwollen.*

Unter solchen Umständen bedeutete der Schlußstrich unter die «alte Folge» und der Beginn einer neuen nicht mehr bloß eine buchhändlerische, geschweige denn eine typographische Maßnahme oder gar Komplikation, sondern gleichzeitig einen sachlichen Abschnitt, fast einen Neubeginn unter veränderten Voraussetzungen. Wobei es ein besonderes Glück war, daß sich die neue Redaktion auf ANDREAS HEUSLER stützen konnte, der nun, mit seinen 48 Jahren auf der vollen Höhe seiner Schaffenskraft, eine lebendige Verkörperung jener *transition* darstellt. Daß man sich auf «einen neuen Boden gestellt» sieht, welcher «selber wieder den Ausgangspunkt für eine neue Jurisprudenz abgeben zu sollen scheint», und «eine wissenschaftliche Tätigkeit wesentlich anderer Art anregt», darüber sind sich die neuen Herausgeber völlig klar. Das rechtsgeschichtliche Element hat, nachdem nun «die ersehnte Kodifikation ins Leben getreten ist», «die Bedeutung eines vielfach maßgebenden und treibenden Faktors» eingebüßt. Es gilt jetzt, dieses *neue* Recht zu erläutern

und auszubauen; es zu «entwickeln». Dabei ist es «Aufgabe und Pflicht der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung gegenüber ihre volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu wahren. Denn sie ist die geborene Herrscherin, die in ihrem Gebiete entweder die Regierung führt oder untergeht». Ein schwieriges Ziel, «da die heutigen Gesetzgebungen ein ausgemittelt System des betreffenden Rechtsgebiets geben» und somit entweder die Wissenschaft, wenn sie sich unter dasselbe beugt, vernichten, oder es sich aber gefallen lassen müssen, nur als dogmentgeschichtliches Material behandelt zu werden. Auch für den tiefer schürfenden Praktiker entsteht eventuell «eine schwere Lage»: «das Gesetz ist unbeugsam und muß angewendet werden, die bessere juristische Überzeugung aber verwirft, was das Gesetz gebietet». Deutlich spürt man aus solchen Worten den innern Bruch jener Generation, ein echtes *sacrificio dell' intelletto*, das wir uns kaum mehr vergegenwärtigen können. Natur-gemäß hatte sich das Recht entwickelt, wie die Sprache; frei und je nach Bedarf; in den Städten, auf dem Lande, in den Tälern. Jetzt fällt die Gleichschaltung darüber her, die Schablone, die Technik; es entsteht die Gefahr des Versinkens in Stagnation, der «Verkehrung der Rechtswissenschaft zur bloßen Gesetzeskenntnis».

Auch darin zeigt sich ein zweiter Anfang, daß es schwer hält, zu seinen Gunsten die erforderliche Anzahl fester wissenschaftlicher Mitarbeiter zu rekrutieren. «Wir läugnen es nicht, daß die Aussichten auf wissenschaftliche Unterstützung für uns nicht so günstig sind als sie es unsern Vorgängern vor dreißig Jahren waren. Die Ursachen hievon sind wir weit entfernt bloß in dem Mangel an Persönlichkeiten zu suchen, die sich für unser Unternehmen bis zu dem Grade eigener Leistung und Handreichung interessieren, obschon wir im Rückblicke auf die Namen BLUMER, RÜTTIMANN, DESCHWANDEN und viele andere,

welche die früheren Bände der Zeitschrift zieren, es schmerzlich vermissen, nicht mit dem hoffnungsvollen Ausblick auf ebenso tatkräftige Hilfe aus anderen Cantonen unsern Weg antreten zu können» (NF I 1882 S. 1).

In Wahrheit waren es schon früher nur ganz Wenige gewesen, welche die wirklichen Bausteine lieferten, diejenigen Quadern, welche dem Ganzen den Stoff, den Halt, den Stil gaben. Indessen: man kann die Klage jenes redaktionellen Aufrufs verstehen. ANDREAS HEUSLER, EUGEN HUBER, PAUL SPEISER: bei aller persönlichen Individualität ein Triumvirat von autoritativster Wissenschaft, intelligentester Aufgeschlossenheit und bestem Schweizertum. Allein HUBER war auf Jahre hinaus seinem großen vaterländischen Unternehmen verpflichtet und SPEISER sollte sich später endgültig dem Gemeinwesen in bedeutenden Ämtern zur Verfügung stellen. Auch hatte letzterer gelegentlich geäußert, er sei doch wohl nie «ein richtiger Professor» gewesen, sondern eigentlich mehr nur «ein wissenschaftlich gebildeter Praktiker».

Wiederum kamen uns hier die Ereignisse entgegen. In einem Prospekt der Verlagsbuchhandlung vom November 1882, also schon nach Abschluß des ersten Bandes der neuen Zählung, wird eine bedeutsame Neuigkeit angezeigt. «Die bisher in Zürich erschienene ‚Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege‘ und die in Basel herausgegebene ‚Zeitschrift für schweizerisches Recht‘ sind durch Übereinkunft der beiderseitigen Redactionen zu einer einzigen Zeitschrift vereinigt worden. Dieselbe wird fortan unter dem Titel erscheinen: «Zeitschrift für schweizerisches Recht», unter Mitwirkung von Dr. E. CURTI, Advocat in Zürich; H. HAFNER, Bundesrichter in Lausanne; Dr. E. HUBER, Professor in Basel; Dr. A. SCHNEIDER, Professor in Zürich; Dr. P. SPEISER, Professor in Basel;



herausgegeben von Dr. Andreas HEUSLER, Professor in Basel.» Was sich also die neuen Herausgeber so sehnlich wünschten, war schon nach Jahresfrist in vollkommener Weise verwirklicht: vorzügliche Zürcher Kräfte gesellen sich zu den drei ein wenig einsamen Basler Professoren: ein Anwalt, ein Richter, ein Rechtslehrer, alle aufs Beste ausgewiesen. Und obendrein kann der Umfang auf fünfzig Bogen vermehrt werden, wobei je zehn Bogen für Abhandlungen (einschließlich «Litteraturübersichten»), für schweizerische Rechtsquellen, für die «Übersicht der schweizerischen Bundes- und Cantonalrechtsgesetzgebung» (einschließlich kantonale Entscheidungen), für die Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins und endlich für «civilrechtliche Entscheidungen kantonaler Gerichte, auf Grundlage der Bundesgesetze, insbesondere aus dem Obligationenrechte» vorgesehen sind. Dergestalt schwillt der zweite Band der neuen Folge zunächst auf 660 Seiten, der dritte auf 732, der 17. auf 804 an, eine durchschnittliche Gesamtstärke, welche beibehalten wird: erst mit Band 39 NF (1920) beginnt für die Verhandlungen des Juristenvereins die Sonderzählung (wodurch der genannte Band 478 und 274a, das heißt insgesamt wiederum 752 Seiten umfaßt).

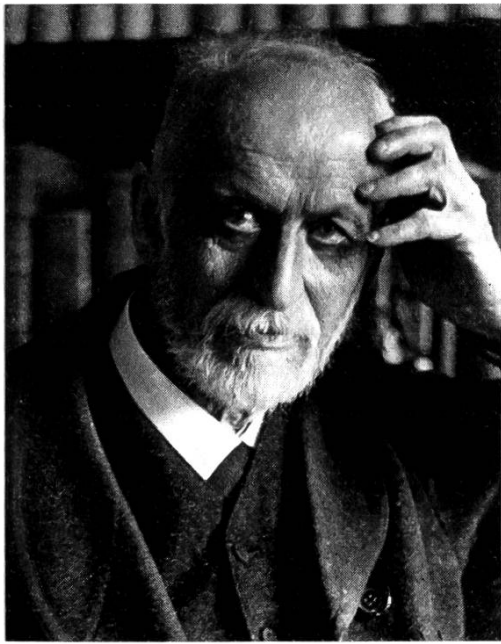
Schon vor der Verschmelzung hatte sich seit der neuen Folge auch das *Gesicht* unserer Zeitschrift gewissermaßen der Neuzeit zugekehrt. Die Fraktur war zugunsten der Antiqua aufgegeben worden. Auf die Einzelbezifferung hatte man verzichtet und für die verschiedenen Abschnitte eine durchgehende Paginierung angenommen: wodurch nun der ganze Inhalt des einzelnen Bandes als geschlossene Einheit zusammengefaßt wird: Abhandlungen, Literatur, Rechtspflege und Gesetzgebung, Rechtsquellen. Schon im ersten Bande der neuen Folge (1882) beläuft sich die Judikatur auf 130 Seiten, nach Materien geordnet, und

*Andreas Heusler II*  
1834-1921  
Mitberausgeber 1864-1882  
Herausgeber 1883-1920

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Heusler II', written in a cursive style.

*Eugen Huber*  
1849-1923  
Mitberausgeber 1882-1922

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eugen Huber', written in a cursive style.



*Al. Juchter*



*Eugen Huber*

die «Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1881» (von ANDREAS HEUSLER) auf 50 Seiten, worunter bereits elf Seiten «Bundesgesetzgebung».

Anfänglich sind es die Hauptherausgeber selber, welche sich nachdrücklichst einschalten. HEUSLER beginnt mit seiner Konkursdomäne (NF 1, 1882) und fährt fort in grundlegenden Aufsätzen über juristische Personen (NF 8), über die Frage einer eidgenössischen Rechtsschule (NF 10), über Schulden der Gemeinden (NF 10) und über vieles andere. EUGEN HUBER steuert zunächst zahlreiche Buchbesprechungen bei, ergreift das Wort zu zivilistischen Grundfragen aber erst späterhin: so im zwölften Bande über die Rechtsverhältnisse an Quellen und Wasserlauf. PAUL SPEISERS Gaben hingegen sind nicht nur reichlich und bedeutend, sondern infolge ihrer Aktualität auch höchst erwünscht (Wechselrecht, Steuerrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht, Internationalprivatrecht: NF 1, 2, 6, 8, 9, 12). Von den Zürchern hilft SCHNEIDER wenigstens in den ersten Jahrgängen durch Buchbesprechungen eifrig mit. Unterdessen nimmt auch die Zellenbildung rasch zu. Ausgezeichnete Namen aus allen Gauen unseres Landes stellen sich ein. Ihr Verzeichnis spricht für sich selbst. L. SIEGMUND, Th. VON LIEBENAU, K. G. KÖNIG, KARL ATTENHOFER, H. HAFNER, F. MEILI, K. STEHLIN, A. TEICHMANN, A. MARTIN (Genf), A. AFFOLTER, C. Chr. BURCKHARDT, F. OSTERTAG, A. SCHNEIDER, F. FLEINER, P. WOLF, ALEXANDER REICHEL, KARL WIELAND, A. VON TUHR, F. GÖTZINGER, V. ROSSEL, P. DES GOUTTES, A. STÜCKELBERG, A. DE RIEDMATTEN, EMIL PETER, E. HILTY, PLACIDUS MEYER VON SCHAUENSEE, H. F. HITZIG, E. SCHURTER: alle diese und noch Andere haben Anteil an dem vollen Gelingen *der zweiten, der kodifikatorischen, der systembildenden, der dogmatischen Entwicklungsstufe unserer Jubilarin*. Wie man sieht, sind

an dieser *universitas* alle iuristischen Stände beteiligt: Doktrin, Rechtspflege und Anwaltschaft.

Die gewählten Sachgebiete erweisen klar die veränderte Blickrichtung. Zwar bleiben geschichtliche Forschungen bzw. Mitteilungen von Quellenstücken keineswegs aus: jeder Jahrgang bringt noch immer in gesonderter Abteilung Urkundensammlungen wie die luzernische von TH. VON LIEBENAU (NF 1, 2), die der Grauen Bünde von R. WAGNER, L. R. VON SALIS und G. SOLDAN (NF 3, 4, 5, 6, 10, 11, 14), die Walliser und die tessinische von ANDREAS HEUSLER (NF 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 18, 19, 20) und die kritische Ausgabe des Stadtbuches (*municipale*) von Freiburg durch JOHANNES SCHNELL (NF 15, 16, 17): es sind durchweg imponierende Leistungen, an Umfang und innerem Gehalt einige Bände. Allein in den Vordergrund treten nunmehr doch *die großen klassischen Anliegen der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung*: Realkontrakte und Werkvertrag (NF 3), Zession (NF 4, 8, 9, 10), Mängel des Vertragsabschlusses (NF 4, 15, 16, 17), Ehegesetzgebung, Eheschließung, Ehescheidung, eheliches Güterrecht, Erbrecht der Ehegatten (NF 5, 8, 18, 20), Haftung für unerlaubte Handlungen (NF 5, 8), Bürgschaft (NF 7, 15), Verpfändung von Forderungen (NF 7), Urkundenfälschung, falsche Anschuldigung (NF 7, 9), iuristische Personen (NF 8, 9), Irrtum (NF 9), Grunddienstbarkeiten (NF 11, 19), Versicherungsvertrag (NF 11, 16), zivilrechtliche Stellung der Ausländer (NF 13), Kompetenzstücke im Konkurs (NF 13), Lagerscheine und Ladescheine (NF 13), Schadenersatz (NF 16), Vaterschaftsklage (NF 15), Eigentumsvorbehalt (NF 17), Schuldübernahme (NF 20).

Um diese Herzstücke herum gruppiert sich aber noch manches andere. Daß der Prozeß nicht vergessen wurde, hat FRITZSCHE in eigenen Darlegungen eindrücklich gemacht. Ent-

sprechend ist des Betreibungs- und Konkursrechts gedacht (NF 1, 2, 16, 17). Auch die Probleme modernen Handelsrechts nehmen ihren angemessenen Platz ein: Aktiengesellschaft, Kollektivgesellschaft, und GmbH, Wechselrecht und Firmenrecht (NF 8, 9, 12, 14, 16, 20). Dazu kommen die neuen Provinzen des Postrechts, Urheber- und Patentrechts, Internationalprivatrechts: das letztere ist in Abhandlungen von SPEISER, HEUSLER, L. R. VON SALIS, P. WOLF und DES GOUTTES, vornehmlich im Anschluß an das Bundesgesetz von 1891, auffallend pfleglich berücksichtigt (NF 5, 8, 9, 11, 16). Daß die neue Folge in ihrem ersten Bande unter den drei *articles de fond* SPEISERS Lehre vom zivilen Wechselrechte und des trefflichen Basler Registermannes L. SIEGMUND Geschichte der Gesetzgebung über Rationenbuch und Wechselrecht in Basel hervorbringt, mag wie ein Aushängeschild über der neuen Werkstatt aussehen.

Wenn seine zivilistische Fülle unserem Organ bisweilen den Ruf eines ausschließlich privatrechtlichen verschafft hat, so wird dieser Anschein durch eine Reihe gediegenster Beiträge aus dem öffentlichen Rechte überzeugend widerlegt: von L. R. VON SALIS über das Jesuitenverbot der Bundesverfassung (NF 10); von F. FLEINER über religiöse Kindererziehung (NF 12), über Kirchenpolitik im Bistum Basel (NF 18) und über die Entwicklung der Parität in der Schweiz (NF 20); von PAUL SPEISER über die Praxis des Bundesgerichtes hinsichtlich des Verbotes der Doppelbesteuerung (NF 17) und von EUGEN HUBER und PAUL SPEISER über das Expropriationsrecht zu Gunsten ausländischer Unternehmungen (NF 12); von G. CARLIN und A. IM HOF über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts (NF 19, 20); von G. KEBEDGY über *Principes du Droit des gens*; von ALFRED WIELAND über das Rückkaufsrecht des Bundes bei der Verstaatlichung schweizerischer Eisenbahnen (NF 20). Ein gewisses Miß-

verhältnis zwischen den beiden großen Hemisphären der Rechtswissenschaft ist für jene Jahre übrigens charakteristisch: haben doch erst OTTO MAYER und nach ihm FRITZ FLEINER die für die moderne Verwaltungsrechtswissenschaft grundlegende Begriffsbildung geschaffen, und entstanden die großen Verwaltungskörper des Bundes und unserer großen städtischen Gemeinwesen erst nach der Jahrhundertwende.

\*

Im Sommer 1950 sah man einen großangelegten Film mit dem Titel *Ce siècle a cinquante ans*. Er bot Gelegenheit, die Zeit bis zur Jahrhundertmitte in bewegten Bildern vorüberziehen zu lassen: in der Verkürzung auf zwei Stunden und, naturgemäß, in der Auswahl der Herren von der Regie. Immerhin wurde vieles angedeutet, was uns Sechzigjährigen von heute als erregende Begebenheit erschien: der erste «Kinematograph» von 1903 mit den trippelnden Schritten; die Vorbereitungen zu einer Ballon-Wettfahrt um den Gordon-Bennett-Preis; die Haager «Friedens»-Konferenzen von 1899 und 1907 und die Einweihung des «Vredespaleis» 1913; die Trauerfeier für LEO CHAVEZ, der im September 1910 als erster im Flugzeug die Alpen überquerte; die Eroberung des Südpols durch ROALD AMUNDSEN und Captain ROBERT SCOTT im Winter 1911; die Staatsvisite des französischen Präsidenten RAYMOND POINCARÉ am Zarenhof 1914; der Balkankrieg und der Weltkrieg I mit der Verletzung der belgischen Neutralität, mit Unterseebooten und Kampfflugzeugen; die Abreise LENINS aus der Schweiz und die russische Revolution 1917; der Generalstreik in unserem Lande 1918; die Wirksamkeit des Genfer Völkerbundes 1919—1937; der Ständige internationale Gerichtshof im Haag; das Zeitalter der «Reparationen», des Dawes-Plans und der Schaffung der *Bank*

*for international settlements* 1929; der erste Alleinflug von New York nach Paris durch CHARLES LINDBERGH im Mai 1927; die Entwicklung des transkontinentalen Telephons, der drahtlosen Nachrichtenübermittlung und des privaten Radios vom Kopfhörer bis zum Lautsprecher; der erste Sprechfilm 1930; die Elektrifikation der Bundesbahnen seit 1916; die «nationale Erhebung» in Deutschland und das Hitlerregime; die Abwertung des Schweizerfrankens 1936 und das internationale Währungsproblem; die Landi 1939 und der Weltkrieg II; die Konzentrationslager und das Emigrantenelend; UNO und UNESCO; der *International monetary Fund*, der Europarat und die Europäische Zahlungsunion; der Eiserner Vorhang; der Krieg in Korea.

Es versteht sich, daß eine Zeitschrift, welche sich auf die Iurisprudenz und außerdem nochmals auf diejenige beschränkt, die ihrem kleinen Lande eigentümlich ist, nur entfernte Parallelen mit diesem Großen Welttheater aufweisen kann. Wer indessen mit einiger Aufmerksamkeit dem Hauptfaden im Gewebe unserer Inhaltsverzeichnisse und in den jährlichen Verhandlungsgegenständen des schweizerischen Juristenvereins, wie sie immer noch in unseren Spalten erscheinen, zu folgen versucht, wird die Teilhabe unseres Rechts und unserer Wirtschaft an der allgemeinen Kulturentwicklung lebhaft bestätigt finden. Einheitliches Wechselrecht (1904); Automobilunfälle (1907); Einbürgerung der Ausländer (1910); Internationales Konkursrecht (1911); Kinematograph und Gewerbefreiheit (1916), Vorbereitung eines Bundesgesetzes über Luftschiffahrt (1919); Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse (1924); Rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung (1927); Radiorecht (1932); Clearingrecht (1936); Abwertung des Schweizerfrankens (1937); Internationale Rechtsanwendung (1925 und 1941); Holdinggesellschaften (1943); Probleme der Luftfahrt



(1946); Revision des Motorfahrzeuggesetzes (1949): diese Thematika stammen unmittelbar aus dem Zeitgeschehen. Gleiches gilt von den Erörterungen, die sich auf die *Krise des Rechtsgedankens* beziehen. Seit dem Ausgang des Weltkrieges I in den verschiedenen Ländern in verschiedenen pathologischen Gestalten spürbar — in Deutschland als allgemeine Vertrauenskrise, in England als Zerfall «des Gewissens, der Freiheit und der *sanctity of the home*» — wirkt sie sich in unserm Lande aus als erneute Verfassungsdiskussion und speziell als ein Gerichtstag über die Handhabung der rechtsetzenden Gewalten. Recht und Staat (1931); Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze durch den Richter (1934); Garantie der individuellen Verfassungsrechte (1936); Gesetzgeberische Eingriffe in das Zivilrecht (1938); Grundsatz der Gewaltentrennung (1943); Verfassungsmäßigkeit der Gesetze (1950): gesamthaft zeigen auch diese Stichworte einen Barometerstand, dem unschwer eine allgemeine Störung der Wetterlage zu entnehmen ist.

Immerhin verdichten sich diese Kämpfe späterhin zu erheblichen positiven Leistungen. Nach der Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 kann die Bemühung um ein allseits genehmes neues Sozialstatut endlich als abgeschlossen gelten. Vermöge der sogenannten «Wirtschaftsartikel» der revidierten Bundesverfassung erhalten die gesetzgebenden Behörden nunmehr die Ermächtigung zur Kodifikation wichtiger Teilgebiete. Für die Neuregelung des landwirtschaftlichen Bodenrechts im Interesse einer Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (vgl. P. LIVER NF 68), für eine gesamtschweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung, für ein Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftsgebieten (vgl. E. NAEGELI und A. GRISEL NF 67, Gysin NF 70) ist jetzt der Weg freigemacht. Allerdings muß dieses System ein «Staatsrecht des

Interventionismus» genannt werden (vgl. H. Huber NF 70): mit dem bloßen «Rechtsstaat», dem Staat des klassischen Liberalismus, der nur die *Vorbedingungen* schafft für das freie Spiel der Kräfte am Markt, ist es damit vorbei: der Staat unserer Tage mischt sich ein, beteiligt sich, «reguliert», eilt «wirtschaftlich bedrohten Landesteilen» zu Hilfe, erläßt Vorschriften «zur Erhaltung wichtiger Berufe» und «trifft Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen» (BV Art. 31 bis, 31 quinquies).

Die Zeitschrift selber bewegt sich in den Jahren 1900 bis 1914 noch immer im Kraftfeld der Kodifikation: erläuternd, anregend und ergänzend. Einzelne Neuerungen des Zivilgesetzbuches und gewisse dogmatische Hauptstationen und Entwicklungen werden erwogen, dargelegt und vertieft: die berühmten Einleitungsartikel des Entwurfs (NF 24, 30), der gewerbliche Dienstvertrag (NF 23), die Lehre von den juristischen Personen (NF 25), die Sicherung der Erbschaftsgläubiger und der Erbengläubiger (NF 32), das kantonale Einführungsrecht (NF 29); außerdem aber das Familienvermögen (NF 21), die Grundpfandrechte (NF 22, 30, 32), das Treuhandgeschäft (NF 31), das Eigentum an öffentlichen Sachen (NF 31), das Besitzrecht (NF 32), die kausale Tradition (NF 33). Geht doch nach 1907 die Kodifikation des Zivilrechts weiter bis zur Annahme, durch die Bundesversammlung am 30. März 1911, auch des fünften Teils: des revidierten Obligationenrechts. Dazu kommen aktuelle und laufende Anliegen: die Haager Wechselrechtsübereinkommen (NF 32), Aktienrechtliches, Strafrechtliches, Prozeßrechtliches. Auch «große» staatsrechtliche Aufsätze fehlen keineswegs: so schreibt im 23. Bande MAX HUBER über «die Entwicklungsstufen des Staatsbegriffs», im 25. EUGEN BLOCHER über «die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der neuen Eidgenossenschaft», im 26. JULIUS

HARTMANN über «die Stellung der Ausländer im schweizerischen Bundesstaatsrecht». Im 32. und 34. Bande erörtert WALTER BURCKHARDT «die Entschädigungspflicht nach schweizerischem Expropriationsrecht» und «die staatsrechtliche Wirkung der Staatsverträge».

Selbst die historische Tradition reißt keineswegs ab: EDUARD SCHWEIZER, MAX GMÜR und PAUL MUTZNER, ALEXANDER COULIN, EDUARD HIS und KARL GEISER halten in schönen Arbeiten über das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen (NF 24), über die Bannbriefe der schwyzerischen Oberallmeindkorporation (NF 27), über die Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter (NF 27), über das eheliche Güterrecht in den Tessiner Rechtsquellen (NF 30) und über Rechtsgeschichtliches aus Urkunden bernischer Wasserwerke (NF 31 und 32) die Verbindung mit der Vergangenheit noch immer fest: während von FRIEDRICH VON WYSS 1909 posthum die stattlichen Studien zu einer Geschichte der Leibeigenschaft in der deutschen Ostschweiz erscheinen können (NF 28). Die «Rechtsquellen» allerdings, bis 1910 so gut wie ausschließlich von ANDREAS HEUSLER bestritten, versiegen mehr und mehr. Seit 1911 (NF 30) verschwinden sie als besondere Abteilung eines jeden Bandes, um nur 1916 und zum letzten Male 1919 noch einmal zu kurzem Leben zu erwachen (NF 35, 38): HEUSLER und HAFF beschließen dieses vielleicht doch ruhmreichste Fach unserer Bundeslade mit den Gemeindestatuten von Capriasca (1358), Carona und Ciona (1470) und mit Studien zum Waadtländer Stadtrecht (Moudon, Aigle und Rolle 1240—1604).

Waren der gesamtschweizerische Entschluß des Jahres 1852 und die sich anschließenden drei Dezennien des ersten Einlebens in das bundesstaatliche Dasein als die «*heroische*» und der Zeitraum von der Begründung einer «neuen Folge» bis nach der

Jahrhundertwende als die *kodifikatorische* Epoche angesprochen worden, als eine Phase bundesstaatlichen Aufbaus, *so sind nun die seit 1910 verstrichenen Jahre als Weiterbau und als Ausbau* zu charakterisieren, wenn auch sicherlich mit dem besondern Akzente der Befestigung und der Bewährung, — ja sogar der Selbstbehauptung. Es gilt jetzt das Errungene hier und dort zu ergänzen oder es veränderten Verhältnissen anzupassen; wobei sich gelegentlich die ganze Kraft in der Sammlung nach innen zu verzehren hat, um den gewaltigen Schock von außen — den größten seit hundert Jahren — ohne Schaden an Leib und Seele zu überstehen. Diese Zeit zeigt einerseits wirtschaftliche und gleichzeitig eminent akute Züge (das Gesetz des Handelns diktiert die Ereignisse); andererseits aber, indem sie das Letzte an Kulturbewußtsein und Vigilanz beansprucht, führt sie neuerdings zu Erörterungen grundsätzlicher Natur.

In diese Atempause zwischen den zwei Weltkriegen fallen als größte gesetzgeberische Leistungen die Revision unseres Rechts der Handelsgesellschaften, der Geschäftsfirmen und der Wertpapiere in den Jahren 1914—1936 (Bundesgesetz über die Revision der Titel 24—33 des schweizerischen Obligationenrechts) und das schließliche Gelingen der Strafrechtseinheit durch Annahme eines Schweizerischen Strafgesetzbuches am 21. Dezember 1937, genau dreißig Jahre seit der Verabschiedung des Zivilgesetzbuches. In unserer Zeitschrift hinterlassen diese Bewegungen wiederum eindruckliche Spuren. Im Handelsrecht überwiegt das Interesse am Recht der Aktiengesellschaften und Genossenschaften; auch der Juristenverein nimmt sich ihrer wiederholt an (Aufsicht in der AG NF 39, Apportgründung NF 42, Buchführung und Bilanz NF 45, 1926, Genossenschaften NF 41); die Kontroversen um das Strafrecht haben ihren natürlichen Schwerpunkt: die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Eine Renaissance der Grundlagenforschung ist auffallend. In unserem Überblick von 1949 (NF 68) hatten wir von einer «Verlagerung» gesprochen, «welche vom Konkreten ins Dogmatische, vom Innenausbau zu den Fundamenten, vom Technischen ins Weltanschauliche hinüber- und hinabführt». Die Grundsätze der Gesetzesauslegung (O. A. GERMANN NF 43), das Wesen der Strafrechtswissenschaft und das Wesen des Völkerrechts (A. BAUMGARTEN NF 44, 47), Imperative und autonome Rechtsauffassung (O. A. GERMANN NF 46), Wissenschaftliche Weltanschauung und Rechtswissenschaft (A. SIMONIUS NF 49), *Le conflit du Droit naturel et de la loi positive* und *L'idée du Droit naturel* (F. GÉNY und H. LE PAGE NF 49 und 55), Individuum, Staat und Korporationen (G. DEL VECCHIO NF 54): solche und ähnliche Fragestellungen bezeugen unter anderem eine neue, kritische Einstellung zum positivistischen Credo des 19. Jahrhunderts, nicht zuletzt unter dem abstoßenden Eindruck der totalitären Ideologien. Auch auf weitere Gesichtszüge jener Jahre wurde schon hingewiesen. Auf die ständige Erweiterung des angestammten juristischen Raumes infolge der zunehmenden Verselbständigung von Teilgebieten wie dem Haftpflichtrecht, dem Versicherungsrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz, dem Kartellrecht, Arbeitsrecht, Clearing- und Währungsrecht. Auf die auffallende Beteiligung der ausländischen Wissenschaft, insbesondere der Emigration; ein Vorgang nicht unähnlich demjenigen der 1848er Jahre. Schließlich auf den nicht unbedeutenden Anteil der geschichtlichen Forschung noch in dieser jüngsten Vergangenheit: das Bedürfnis nach innerlicher Verbindung mit dem Gewordenen, die Neigung zur Kontrolle und zum Vergleich, ein endemischer Hang am Bewährten, eine unbestreitbare wenn auch vielleicht verschämte Heldenverehrung sind schweizerische Wesenszüge.

Jene «Antrittsrede» von 1949 hatte auch schon ein *Verzeichnis der Autoren* enthalten, welche in der Hauptsache den Abhandlungsteil jener Jahre bestreiten: es zeigt, daß die schweizerische Rechtswissenschaft über ein mündelsicheres Kapital verfügt, auf dessen Zinsen sie zählen darf: immer wieder orientieren sich jüngere Kräfte an den Leistungen der ältern. Wie es gelang, die Referate des Juristenvereins auf ihrer schönen Höhe zu halten oder etwa unserer schweizerischen Kommentarliteratur ihre anerkannte Gediegenheit zu sichern, so hat sich immer wieder eine breitere Schicht von Standesgenossen bereit finden lassen, zu den Problemen der Rechtspflege im weitesten Sinne das Wort zu ergreifen. Fällt an den französischen Fachorganen der größere Glanz bei der Auswertung des laufenden richterlichen Materials, an den deutschen die angeborene Neigung zu Begriffsbildung und grundsätzlicher Vertiefung, an den amerikanischen eine bewundernswerte Lebendigkeit auf, so sind unsere eigenen Heimstätten rechtswissenschaftlicher Aussprache weit eher kenntlich durch ihre gleichmäßige Tüchtigkeit des Gebotenen: auch insofern, als sich die Leistungen aus der Praxis — der Anwälte, Magistraten oder Richter — an die Darlegungen der Wissenschaft in einem ungewöhnlichen Grade angleichen. Dafür sind überragende, aber auch «ausgefallene» Stücke selten. Überhaupt herrscht ein ausgeprägter Sinn für Maß und Form; wer aus dem Rahmen heraustritt, wer «übermarcht», schließt sich aus der geheimen Gemeinschaft aus. Mit diesem Umstande hängt es auch zusammen, wenn die «geistige Landesverteidigung», die doch in den Jahren 1933 bis 1943 in der gesamten schweizerischen Öffentlichkeit die Bedeutung einer obersten Lebensmaxime gewonnen hatte, in unsern Blättern kaum hervortritt. Im Jahrgange 1942 (NF 61) beschäftigt sich der reichsdeutsche Kollege OTTO RIESE in Lausanne eingehend mit der

*réforme actuelle du droit civil allemand et ses tendances dominantes*, ohne sich sachlich mit ihr auseinanderzusetzen. «Nous nous sommes abstenu délibérément aussi bien de toute critique que de tout éloge». Und zwei Jahre später liest man über das «Volksgesetzbuch» der Akademie für deutsches Recht unter der Ägide des Berliner Zivilisten J. W. HEDEMANN, eine geradezu kindische Ausgeburt weltfremder Deklamation, die Anzeige von W. SCHERRER (NF 63), welche nur den Zweifel äußert, «ob sämtliche zur Diskussion gestellten Neuerungen sich auf die Dauer halten werden». Mit solch überlegener Distanz verblieben die genannten Verfasser in der Haltung, wie sie schon F. GUIBAN in seinem gernegelesenen Aufsatz über ROGUIN und KELSEN und die *Reine Rechtslehre* beobachtet hatte (NF 59).

Bei solchen Vorzeichen mußten auch die erschütternden Begebenheiten der jüngsten Vergangenheit in unseren grünen Heften eher zurücktreten. Es war nicht Sache einer wissenschaftlichen Betrachtung und lag auch sonst nicht in unserer Linie, gegen Rassenhaß, gegen die Vernichtung des Gewissens und der Menschenwürde und gegen die brutalen Methoden des politischen und kriegerischen Kampfes zu protestieren. Es empfahl sich vielmehr, dem ohrenbetäubenden Geschrei dieser Gosse den ungerührten Weiterbestand der eigenen Kultur entgegenzusetzen. Zudem waren wir mit dem geregelten Fortgang unseres kleinen *Commonwealth* genugsam beschäftigt: mit dem neuen Bürgerschaftsrecht (GIOVANOLI NF 60, CAVIN NF 63), mit Koalitionsfreiheit und Verbandsrecht, Fabrikarbeitsverhältnis, Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsbeschlüssen (H. HUBER NF 59, TSCHUDI NF 67, BOERLIN NF 61, EICHHOLZER NF 57) und überhaupt mit den «tendances actuelles de la législation suisse du travail» (BERENSTEIN NF 67), welch' letztere sich ja seit mehr als einem Lustrum wieder in einem Zustande

unausgesetzter kodifikatorischer Versuche befindet. Zusammen mit einer entsprechenden Landwirtschaftsgesetzgebung und mit andern Sonderordnungen im Interesse schützenswerter Berufe (wie das Bundesgesetz über den Agenturvertrag; K. FEHR NF 69) bildet dieses Ganze einen eigentlichen *Code social*, eine Enzyklopädie des gesamten schweizerischen Arbeitslebens. Womit sich in seinem Gefolge schon ein weiteres Problem erhebt: eine bislang unbekannte Verfilzung des sogenannten privaten Rechts, das heißt der freien Vereinbarung des Arbeitsvertrags und des öffentlichen, das heißt der Ingerenz des staatlichen Arbeiterschutzes. Soll die Ordnung unserer Wirtschaft «eine grundsätzlich privatrechtliche sein und bleiben»? (HUG und HIS NF 58, S. 358; GIOVANOLI NF 61). Ist «ein unversehrtes Privatrecht einem freiheitlichen Staatswesen unentbehrlich»? (HAAB und SIMONIUS NF 63 S. 6). Diese Frage gilt auch für die *agrare* Pflugschaft des Gesetzgebers. Während sich andere hoheitliche Bevormundungsfälle, wie etwa die clearingrechtliche (NF 70 S. 361), als Wohlfahrtseinrichtungen erweisen. (HEROLD, Exportrisikogarantie NF 64). Von da führt aber der Weg wiederum von selbst zu einer neuen Untersuchung des *cours du change* und der Geldschuld (PICOT NF 40, THORMANN NF 56) und über die Abwertung von 1936 schließlich zu einer *revision du fondement juridique du système monétaire suisse* (GUISAN NF 68). Und weiterhin auch zu einer wiederholten Prüfung anderer Positionen, wie des Steuersystems (FROMER NF 62) und des Verhältnisses von Bundesrecht und kantonalem Recht (IMBODEN NF 61, STUDER NF 68, GRISEL NF 70), ja selbst der «materiellen Schranken der Verfassungsrevision» (NEF NF 61).

Daß während des hier überblickten letzten Zeitraums wiederum allgemeinste Themata (H. FEHR NF 59, de MADAY NF 62, CARNELUTTI NF 64, HÄBERLIN und HIRSCH NF 66), selbst das



Rechtsstudium (NF 68) die Sprache des Gesetzgebers (HOCHSTRASSER NF 64) und die Methoden, Systeme und Dogmen des Privatrechts (EBRARD NF 67) angepackt werden, versteht sich von selbst. Zu den laufenden Auslegungsfragen des Zivilgesetzbuches und seiner Nebengesetze kommen aber hinzu Zivilprozeß (GOETZINGER und GULDENER NF 65, HAGENBÜCHLE NF 67), Internationalprivatrecht (DOKA NF 64, NIEDERER NF 59 und NF 62, SCHNITZER NF 66, FISCHER NF 63), außerdem Radiorecht (GILLIÉRON NF 57) und Tonfilm (A. BAUM NF 64). Und schließlich auch geschichtliche Forschungen mannigfachsten Inhalts: das Problem der freien Bauern im Mittelalter (BADER NF 59), J. C. Bluntschli's Theorie (OPPIKOFER NF 60), *la nature juridique de la Confédération suisse entre 1803 et 1813* (W. CHRIST NF 61) und der Ursprung der Eidgenossenschaft (H. FEHR NF 61), die Geschichte der aargauischen Verwaltungsrechtsflege (BUSER NF 62), das Prisenrecht im 16. Jahrhundert (E. USTERI, NF 63), die Herkunft und der Inhalt älterer schweizerischer Bünde (RENNEFAHRT NF 64), die Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums (LIVER NF 65), Friedrich Ludwig Keller und das Schwurgericht (BAUHOFER NF 67).

\*

Wir sahen, daß sich unsere Zeitschrift von Anbeginn zum Ziele gesetzt hat, ihre Leser auch über «*die schweizerische Rechtsgesetzgebung*» und über die Neuerscheinungen auf dem Büchermarkte regelmäßig zu unterrichten. Es verlohnt sich, diese beiden bis auf unsere Tage fortgesetzten Bemühungen mit einigen Worten zu glossieren.

Zunächst eine Vorbemerkung. Auch die «Praxis», das heißt die Judikatur, war von vornherein, als ein Teil der «Rechtspflege», in den ersten Prospekt einbezogen. Schon seit 1852

bringt jeder Band Berichte aus «unseren Gerichtshöfen», der Kantone und des Bundes. Die Fusion des Jahres 1883 erheischte eine noch aufmerksamere Verwaltung dieses Kapitels. Seit dem 24. Bande (NF 2) heißt es im Inhaltsverzeichnis: «Beilage zu diesem Bande: *Revue der Gerichtspraxis* im Gebiete des Bundeszivilrechts Band I (mit besonderer Paginatur und Inhaltsangabe)». Diese Form der Veröffentlichung hat sich durch 28 Jahre erhalten. Zum letzten Male liest man die angeführte Notiz im 51. Bande (NF 29, 1910). Noch Band 29 der «Revue» erscheint mit dem Untertitel: «Beilage zur ZSR Band XXX». Im folgenden Jahre jedoch trennen sich die Wege. Seit 1912 gibt die «Praxis des Bundesgerichtes: Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes» endgültig die Zugehörigkeit zu unserem Organ auf; in beliebten zwölf blauen Heften mit der beschleunigten Mitteilung der Lausanner Judikatur wird sie nunmehr vom Verleger der Zeitschrift gesondert verwaltet. Das Vorwort des ersten Bandes teilt mit, die «Praxis» könne als Beiblatt zu den vier Zeitschriften ZSR, Schweizerische Juristenzeitung, Blätter für zürcherische Rechtsprechung und Zeitschrift des bernischen Juristenvereins zum ermäßigten Preis von Fr. 5.— für den Jahrgang bezogen werden.

Und nun die *Gesetzgebung*. Schon im ersten Bande der alten Folge erhalten diese Berichte eine besondere Prägung. Die einzelnen legislativen Erlasse werden in die Geschichte der jeweiligen Materie hineingestellt, in den hauptsächlichen Bestimmungen resümiert und gleichzeitig mit treffenden Worten gekennzeichnet: es wird die Kürze des Gesetzes gerühmt; es ist «das katechismusartige» seines sprachlichen Ausdruckes vermerkt; es sind die charakteristischen Eigenschaften hervorgehoben. Im 19. und 20. Bande der alten Folge übernimmt P. F. VON WYSS-Sohn die Aufgabe; seit der neuen Folge ist diese Abteilung eine

der Lieblingsarbeiten von ANDREAS HEUSLER. Es hat durchaus den Anschein, als ob er auch die Registratur der gegenwärtigen Rechtserzeugung für eine beachtenswerte Pflicht des Historikers gehalten habe; sie ist Jahr für Jahr mit der gleichen Sorgfalt betreut und wird bis zum 41. Bande der neuen Folge (1922) fortgesetzt: dieser bringt aus HEUSLERS Feder die Übersicht über das Jahr 1920. Noch im 40. Bande (1921) sieht der Berichtersteller eine Änderung vor, indem er «der bisher allein gebotenen Übersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung in Bund und Kantonen einige zusammenhängende Bemerkungen über diejenigen Teile der Rechtsentwicklung vorausschickt, die typisch und von Interesse sind für das schweizerische Rechtsleben». Hingegen zwingt ihn Raummangel, «die früher üblichen Bemerkungen und Inhaltsangaben in der Übersicht selbst fast durchwegs wegzulassen». Dergestalt wäre in Zukunft die «Rechtsgesetzgebung des Jahres in Bund und Kantonen» in zwei getrennte Hälften zerfallen: eine Besprechung der wichtigsten Maßnahmen (damals 28 Seiten) und die Übersicht selbst (unmittelbar nach dem Weltkrieg I 135 Seiten mit 1188 Nummern!). Zu den glossierten Erlassen gehörten die provisorischen Luftverkehrsabkommen mit Frankreich und Großbritannien und das Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 betreffend die Wahl des Nationalrates nach Einführung der Verhältniswahl. Als Nr. 1187 figuriert der «Bundesratsbeschluß betreffend Aufhebung der Maßnahmen gegen die Influenza» vom 23. Mai 1919, womit die eidgenössische Tätigkeit in dieser Sache abgeschlossen wird, während von den Kantonen noch eine Menge Verordnungen erlassen wurden, «die je nach dem Stande der Krankheit die alten Verbote von Versammlungen, Konzerten und so fort, namentlich auch von Lustbarkeiten aller Art zumal vor der Fastenzeit (Maskeraden und dergleichen) und Tanzabhaltungen wie-

derholt, oder wenn die Seuche wieder abzunehmen schien, diese Verbote auch wieder ermäßigt oder ganz aufgehoben haben».

Nach HEUSLERS Tode (2. November 1921) übernahm zuerst J. HARTMANN die Nachfolge, und nach ihm A. CHEVALIER. Seit 1932 ging das Gesetzgebungsreferat an ein Kollegium über, dem neben CHEVALIER (Basel), H. FRITZSCHE (Zürich), E. ALEXANDER (Bern) und H. STOFER (Basel) angehörten. Seit dem Abgange ALEXANDERS im Jahre 1937 traten R. VON SEGESSER (Bern) und W. FLÜGEL (Basel) hinzu. In dieser Zusammensetzung (FRITZSCHE, VON SEGESSER, STOFER, FLÜGEL) und unter der Verantwortung des Zuletztgenannten dauerte die jährliche Berichterstattung bis zum 67. Bande der neuen Folge (1948) fort, um seit diesem Jahre nur noch als «Chronik» mit kurzem Hinweis auf das Bedeutendste weiterzulaufen (G. Roos — Bern). Die Wirtschaftskrise seit 1930 und sodann der Weltkrieg II hatten der Gesetzesproduktion in Bund und Kantonen nochmals einen solchen Auftrieb gegeben, daß das Referat von rund 40 Seiten im Jahre 1927 (1931 = 70) auf 100 in den Jahren 1932 bis 1935, auf hundertundzehn 1936—1939 und bis auf 140 Seiten im Jahre 1940 angeschwollen war, das heißt auf mehr als einen Viertel des Jahresumfangs der Zeitschrift. Dennoch wird man das Verschwinden dieser Zusammenstellung bedauern: sie erfreute sich allerorts großer Beliebtheit; um so mehr, als sie seit der Mitarbeit der beiden Adjunkte der Berner Justizabteilung (E. ALEXANDER und R. VON SEGESSER) einen halbamtlichen Charakter angenommen hatte.

Auch der Werdegang unseres dritten Departements, der *Literaturberichte*, bedarf einer kurzen Kommentierung. Der Varianten sind hier zahlreichere, und tatsächlich zeigt die lange Reihe unserer 92 Bände diesbezüglich ein recht buntes Bild.

Schon frühzeitig begegnet man, entsprechend dem Gesetzesreferat, der *Literaturübersicht*. Im achten Bande der alten Folge beginnt SCHNELL mit einer «Übersicht über die Rechtsliteratur der Schweiz von 1851 bis 1858 inklusive». Sie wird im elften «unter Mitwirkung mehrerer Freunde» von 1859—1863 erstreckt und im dreizehnten auf die vor 1851 zurückreichende Zeit bezogen. Die neue Folge macht das systematische Verzeichnis des Schrifttums zu einem festen Bestandteil der Zeitschrift. Schon NF 5 widmet ihm auf sieben Seiten 93 Nummern; während es sich für 1910 (NF 30) auf 18 Seiten mit 208 Nummern, für 1937 (NF 57) auf 32 Seiten (fortan ohne Nummern) und für 1949 auf 42 Seiten beläuft. Jahrelang anonym, erscheint es 1921 (NF 40) unter ANDREAS HEUSLERS, 1922—1925 unter JACOB WACKERNAGELS Namen. 1926—1929 tritt RUTH SPEISER als Redaktorin auf, 1930—1933 HANS HUBER. Seit 1934 (NF 53), also seit neunzehn Jahren, befindet sich dieses wesentliche Stück unserer *réputation* in der treuen Obhut von BERNHARD RIGGENBACH (Basel). Er hat es in Anordnung und Type aufs Beste vervollkommenet: ein eingehendes Inhaltsverzeichnis nach Sachgruppen und ein Autorenregister sind beigefügt; alle Überschriften lauten deutsch und französisch. Auch unsere jährliche *Bibliographie juridique suisse* ist infolge ihrer Zuverlässigkeit zu einem unentbehrlichen Arbeitsinstrument geworden: im In- und Ausland.

Viel abwechslungsreicher sieht sich die Geschichte der *Bücherbesprechungen* an, schon darum, weil sich in der Behandlung derselben keine fortlaufende Entwicklung erkennen läßt. Bald treten sie anonym auf, bald wieder mit Verfasseramen; teils sind es Rezensionen *abhandlungen*, teils nur sehr knappe Inhaltsangaben. Auch ist der Einsatz des Hauptredaktors ganz ungleich: zu gewissen Zeiten ist er es, der (anonym) Alles bestreitet oder

doch wenigstens (namentlich) als der Hauptbeteiligte erscheint; zu andern tritt er in diesem Hinblicke ganz zurück.

Daß einem wissenschaftlichen Periodicum am besten gedient ist mit einem Stabe möglichst selbstloser Fachreferenten, welche die Forschung in ihrem Sektor wahrhaft souverän überblicken: wer möchte das bezweifeln? Unter solchen Voraussetzungen haben SCHNELL und F. VON WYSS, A. VON ORELLI, EUGEN HUBER und ANDREAS HEUSLER der Wissenschaft namhafte Dienste geleistet. Es gibt Besprechungen, welche voller Gedanken und Einfälle sind, dem Leser den Gegenstand in der anschaulichsten Verkürzung nahebringen und dabei in methodischer Richtung noch wesentliche Einblicke gewähren. Es hat auch in neuerer Zeit immer wieder Beispiele solcher Art gegeben: etwa HENRICIS Anzeige des Bluntschli'schen Briefwechsels (NF 35), HAABS Vorstellung von Lehmanns Sachenrechtskommentar (NF 45), SIEGWARTS Bemerkungen zu Planiol-Ripert (NF 48), SIMONIUS' Einführung in v. Tuhrs Allgemeinen Teil des OR (NF 50), EGGERS Glossen zur Jahrhundertgabe des ABGB (NF 70), F. GUIANS Darlegung von Essers Grundbegriffen des Rechts (NF 68), LIVERS Besprechung von Mattlis Langwieser Formularbuch (NF 69) und BRIDELS Kritik von Giacomettis Bundesstaatsrecht (NF 68).

Daß diese Erwägungen keinerlei Spitze gegen die Jugend enthalten wollen, versteht sich von selbst. Sicherlich: dem jugendlichen Worte gegenüber, «das sich handhabt wie des Messers Schneide», befindet sich die rechthaberische Arteriosklerose des Alters eher noch im Nachteil. Im übrigen besitzen wir in unserem Lande für die literarische Kritik ein maßgebendes Beispiel: die kultivierte Intelligenz unserer welschen *Confédérés*. Und wirklich: auf diesem Gebiete gibt es mehrere Wege. So hat etwa ANDREAS HEUSLER jahrelang Dutzende von Publikationen

der verschiedensten Disziplinen in halbseitigen Anzeigen vorgestellt: in wenigen Zeilen das Treffliche, das Neue hervorhebend, das Unfertige und das Unfruchtbare als solches verurteilend. Aber auch dem ehrlichen *enthousiasme* der Jungen verdankt die Zeitschrift manch erfrischendes Urteil, manche wegweisende Anregung. Den Besprechungsteil aufs pfleglichste zu betreuen muß der Ehrgeiz eines jeden Redaktors sein.

\*

Vielleicht erweckt es den Anschein, als ob der Schreibende in einer Art Ahnenkult den Einsatz der spätern Herausgeber nicht entsprechend einzuschätzen vermöchte. Es ist sicherlich eine psychologische Tatsache, daß uns unsere eigenen Lehrer als wesentlich gelehrter, als ungleich arbeitsamer, als charakterlich unendlich würdiger und gefestigter vorkommen. Wir beneiden sie um die vermeintliche Einheit ihres damaligen Weltbildes, um die Geradheit ihrer Lebenslinie, um die Geborgenheit innerhalb ihrer — ach so wunderbaren — Enge. Zu diesen für unsere Generation der Sechzigjährigen verehrungswürdigen Männern gehören auch noch Professor L. R. VON SALIS in Bern, Professor KARL WIELAND in Basel und Bundesrichter THEODOR WEISS in Lausanne, welche vom Beginn des Jahrhunderts bis 1919 (NF 36) als Mitarbeiter zeichneten. Damals ersetzte der Basler Privatdozent HERMANN HENRICI Herrn Bundesrichter WEISS, während dann seit dem 40. Bande der neuen Folge gewissermaßen die gegenwärtige Verfassung der Herausgeberschaft beginnt: die Leitung von EDUARD HIS und die Erweiterung seines Stabes durch Vertreter der hauptsächlichen wissenschaftlichen Mittelpunkte des Landes: FRITZ FLEINER und HANS FRITZSCHE in Zürich, THEO GUHL in Bern, PAUL LOGOZ in Genf, ALFRED SIEGWART in Freiburg und AUGUST SIMONIUS in Basel. Später

kamen noch hinzu ROBERT HAAB in Basel, MAX PETITPIERRE in Neuchâtel und EDUARD VON WALDKIRCH in Bern: bis nach dem Wechsel auf diesen Plätzen der Redaktionsstab die gegenwärtige Gestalt und persönliche Gliederung annahm.

Was EDUARD HIS in den achtundzwanzig Jahren seiner Herausgeberschaft (1921—1948) für uns geleistet hat, kann nicht besser gekennzeichnet werden als durch die bekannte Formel der «Aera His». Sie kündigt einerseits von einem Zeitraum, innerhalb dessen sich eine anerkannte Tradition bilden kann und andererseits besagt sie, daß eine Persönlichkeit dieser «Aera» den Stempel verleiht. Eduard His war eine solche Persönlichkeit: eine Persönlichkeit von hohem wissenschaftlichem Rang, von achtunggebietender «Dienstauffassung» und — vielleicht das schönste Zeugnis für ihn — von gediegenster Schweizerart. Wer die Programme liest, mit denen er bei besonderen Gelegenheiten das Wort zu nehmen pflegte (NF 40, 1921 und NF 65, 1946), der wird in erster Linie angesprochen von der direkten, von der phrasenlosen, von der durchaus konkreten Rede eines Gelehrten, der festen Boden unter seinen Füßen spürt. Mit seiner klaren Zielsetzung hat EDUARD HIS unserem Organ in schwierigen Zeiten jenen innern Halt gegeben, der eines seiner wesentlichsten Merkmale geworden ist. Zudem war er ein äußerst begabter Mann der Feder; nach seiner Rückkehr aus Zürich widmete er sich mit ganzer Hingabe der Zeitschrift. Von den 33 Bücherbesprechungen schon des Jahrganges 1927 stammen 17 von HIS; noch 1938 und 1943 war das Verhältnis ähnlich: die Gesamtzahl betrug damals 46 (22), wovon der Herausgeber genau die Hälfte (14) bestritt. Dazu kam eine Anzahl von vorzüglichen Arbeiten: seine bereits in anderem Zusammenhang erwähnte Doktor-dissertation über das eheliche Güterrecht in den Tessiner Rechtsquellen (NF 30) und seine Abhandlungen über die rechtlichen



Grundlagen der Staatsverträge (NF 34), über den Einkommensbegriff in neuen schweizerischen Steuergesetzen (NF 43), über die Kompetenz der Kantone zum Abschluß von internationalen Verträgen (NF 48), über das Bürgerrecht in der alten Eidgenossenschaft (NF 50) und mehreres Andere. Die ausführliche biographische Schilderung, die His 1922 ANDREAS HEUSLER widmete (NF 41) sowie 1936 die treffenden Formulierungen, die er für PAUL SPEISERS Eigenart und Verdienste fand (NF 55), kennzeichnen einmal mehr seine Vorliebe für den Lebenslauf bedeutender Menschen. In einem einführenden Nachruf im Basler Jahrbuch von 1950 hat der Basler Staatsarchivar PAUL ROTH auch dem Historiker His volle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

\*

Der *Verleger* ist eine Person, welche es übernimmt, ein literarisches oder künstlerisches Werk «herauszugeben», beziehungsweise zu «vervielfältigen» und «in den Verkehr zu bringen». Urheber und Verleger sind aufeinander angewiesen wie die Stimme auf den Klang, aber auch wie das Neugeborene auf die Mutter. Für eine Zeitschrift, das heißt für ein zusammengesetztes und gleichzeitig fortlaufendes Werk gilt das in einem geradezu buchstäblichen Sinne. Der schönste «Prospekt», bis ins Einzelne durchgearbeitet und mit den verlockendsten Paten ausgestattet, ist nichts ohne den wagemutigen «Industriellen», der unsern «Autoren» seinen Ruf und sein Kapital, seinen «Betrieb» und seine Beziehungen, seine geschäftliche Erfahrung zur Verfügung stellt. *Sapienti sat.* In unserem speziellen Falle hieß der seltene Mann, welcher anno 1852 dem *Manuskripte* der gelehrten Herren SCHNELL, OTT und WYSS das *Leben* ermöglichte, den *animus* ihres rechtswissenschaftlichen Bundesgedankens mit einem *corpus* versah, CARL MORITZ DETLOFF, der älteste Sohn

eines Hamburger Beamten. In der Hansastadt 1817 geboren, hatte er dort die damals übliche siebenjährige Lehrzeit absolviert und war auf seiner Wanderung 1839 nach Basel gekommen. Schon im Jahre 1841, also mit vierundzwanzig Jahren, übernahm er hier von den Erben Geschäft und Liegenschaft der Bahnmaierschen Buchhandlung und führte sie zunächst unter dieser Firma weiter. Die Bände 1—9 (1861) unserer Zeitschrift erschienen in *Bahnmaiers Buchhandlung* (C. Detloff), die Bände 10—22 (1882) in *Bahnmaiers Verlag* (C. Detloff). Der initiative Norddeutsche lebte sich in Basel rasch ein, auch darum, weil er eine Baslerin aus alter Familie ehelichte; Sortiment und Verlag wurden auf alle Gebiete des Wissens ausgedehnt und nahmen an Umfang und Bedeutung zu; auch die Druckerei ist anfänglich beibehalten. Im Oktober 1873 erkor DETLOFF seinen Stiefschwiegersohn RUDOLF REICH, geboren 1849, fünftes Kind eines Religionslehrers in Offenbach am Main, zum Teilhaber in seiner Firma: einen äußerst begabten und tätigen Mitarbeiter; seinen späteren Nachfolger. Eine Jubiläumsschrift unseres Verlags berichtet: «Als im Jahre 1890 DETLOFF starb, konnte REICH auf einem festgefügtten Grunde seine Tätigkeit weiterentfalten. Er hat in der Folge das alte Geschäft nicht nur auf der Höhe erhalten, sondern auch nach mancher Richtung hin erweitert. Den Vorschriften des eidgenössischen Obligationenrechts entsprechend, wurde nunmehr die Firma in *R. Reich vormals Detloff* abgeändert». Schon 1903, erst vierundfünfzigjährig, mußte Reich sein Leben lassen. Jetzt ging das Unternehmen an die beiden Basler GUSTAV HELBING und HANS LICHTENHAHN über: beide hatten es als gleichzeitige ehemalige Lehrlinge bereits kennen gelernt, und HELBING war als Neffe und langjähriger Mitarbeiter des verstorbenen Inhabers zu dessen Nachfolge längst prädestiniert. Die Bände 1—8 (1889) der

neuen Folge tragen C. DETLOFFS Namen; von 1890 bis einschließlich 1902 (NF 9—21) firmiert R. REICH; von 1903 bis zum gegenwärtigen Bande, also 49 Jahre lang, befindet sich unsere Zeitschrift unter der Obhut der Firma HELBING und LICHTENHAHN. Dass es nicht HANS LICHTENHAHN (1875—1951) sein darf, der den seltenen *dies festus* mit uns feiert, ist ein Schatten, der auf unsere Freude fällt. Denn was Lichtenhahn ein halbes Jahrhundert lang als stiller *Liebhaber* für *seine* «ZSR» gewirkt — in guten und in schweren Tagen —, das läßt sich nicht in der iuristischen, das läßt sich nur in der Sprache des Herzens ausdrücken. Müssen wir aus diesem Grunde den Tatbestand verschämt unterdrücken? Doch wohl kaum. Denn auch sein Beitrag, sein Einsatz sind Bestandteil unserer Geschichte geworden und zwar ein wesentlicher Bestandteil (vgl. NF 70, 121).

Redaktion — Verlag — Druckerei: sie bilden zusammen ein Dreieck — fast ein gleichschenkliges, wenn man die arbeitsrechtliche Bedeutung ihres Apportes vergleicht — innerhalb dessen leicht ein Spannungsfeld entstehen kann. Die Redaktion stellt sich ausschließlich in den Dienst des sogenannten «Geistes»; der Verlag muß rechnen; die Druckerei verfährt wiederum nach ihren eigenen betriebswirtschaftlichen Richtlinien. Besitzt der Verlag seine eigene Druckerei, dann rückt er in das Zentrum des magnetischen Feldes. Ideal sind die Verhältnisse dann, wenn der Autor buchhändlerisch, der Verleger kulturpolitisch und der Buchdrucker wissenschaftlich denkt.

Im Falle unserer Zeitschrift ereignete sich das Glück, daß die drei maßgebenden Kräfte sich gegenseitig ergänzten. Nicht immer gleichmäßig und nicht unbedingt dergestalt, daß ihre einzelnen Funktionen genau wären ausgeschieden gewesen; aber doch stets in der Weise, daß die drei Glieder, die ja eben ein gleicher mechanischer Grundgedanke verband, infolge ihrer

*Carl M. Detloff*  
1817-1890  
Verleger 1852-1889

*Detloff*

*Dr. b. c. Hans Lichtenbahn*  
1875-1951  
Verleger 1903-1951

*Hans Lichtenbahn*



*C. Dettloff*



*Heinrichson*

elastischen Gelenke sich gegenseitig nachgeben konnten, ohne daß es zu einem Bruche gekommen wäre. Wer es zu bestimmten Zeiten war, der dem Drucke des Andern weichen mußte, das läßt sich retrospektiv schwerlich ausmachen. Indessen ist soviel sicher: beide Hauptinitianten, Herausgeber und Verlag, stellten sich sofort in den Dienst eines Werkes, von dessen Bedeutung sie überzeugt waren und dem sie darum dienen wollten, ein Jeder nach bestem Vermögen. Ein Geschäft war die Zeitschrift nie, aber doch wiederum für alle Beteiligten eine wirkliche Aufgabe, eine aufrichtige innere Befriedigung, *un titre de noblesse*. Und wenn es in diesem Gedenkbande — wie es sich für Juristen gehört — zu *gerechtem Danken* kommen soll, so darf, alle Umstände eingerechnet und verglichen, den größeren Teil davon sicherlich die Verlagsbuchhandlung entgegennehmen: für unbestrittene berufliche Tüchtigkeit, für unausgesetztes Verständnis, vor allem aber für seltene Treue. Und dieser Dank soll ihr an dem Tage, an dem sich ein Jahrhundert erfüllt, auch zugemessen werden, nicht zu knapp und in aufrichtiger Ergriffenheit.

